Heft 4
Durchführung

1 Vorab

2 Organisationspapiere für die schriftliche Erhebung

3 Erläuterungen zu den Fragen 2006

4 Rechtsgrundlagen

5 Schlagwortverzeichnis

Weitere Informationen zu diesem Heft... Seite

1. Vorab 4

Bedeutung der „optischen“ Kennzeichnungen 4

Steht doch schon alles im Fragebogen bzw. Laptop?! 4

2. Organisationspapiere 5

Verteilungsliste 5

Haushaltsmantelbogen 10

3. Erläuterungen zu den Fragen 2006 11

Allgemeines 11

Fragen zum Haushalt 12

Fragen zu den Personen im Haushalt 13

Fragen zur Arbeitsmarktbeteiligung 15

Frühere Erwerbstätigkeit 19

Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit bzw. frühere Erwerbstätigkeit 19

Fragen zur weiteren Erwerbstätigkeit 30

Arbeitsuche von Erwerbstätigen 32

Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen 33

Arbeitsuche/Arbeitsplatzwechsel 34

Besuch von Hochschule und Schule 37

Fragen zu Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen 39

Fragen zur allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung, Lehrveranstaltungen 43

Fragen zur Staatsangehörigkeit 46

Fragen zu den Angehörigen im Herkunftsland 47

Altersvorsorge 47

Unterhalt/Einkommen 50

Erwerbsbeteiligung/Wohnsitz ein Jahr vor der Erhebung 56

Seite

Fragen zur Wohnsituation 57

Ergänzende Fragen rund um Arbeit/Erwerbstätigkeit 61

Fragen zum Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand 62

4. Rechtsgrundlagen 65

Mikrozensusgesetz (MZG 2005) 65

EG-Verordnung Nr. 577/98 68

Bundesstatistikgesetz 72

Strafbestimmungen 73

5. Schlagwortverzeichnis 74

1. Vorab

Bedeutung der „optischen“ Kennzeichnungen

Im Folgenden möchten wir Ihnen die „optischen“ Kennzeichnungen des Handbuchs erläutern.

5 – 10
Filter: für alle Personen

Ein Text in fetter Kursivschrift auf der linken Seite bezieht sich auf die rechts stehende Erläuterung. Die Ziffern auf der linken Seite geben an, für welche Fragen die Erläuterung gilt. Nach dem Wort „Filter“ stehen die Personen, für die die angegebenen Fragen gelten.

Die Doppelstriche verweisen auf spezielle „Filterhinweise“ zur Durchführung des Interviews. Hier wird Ihnen für schwierige Passagen mitgeteilt, bei welcher Frage Sie das Interview, in Abhängigkeit von einer bestimmten Antwort des Befragten, fortsetzen sollen.

Neu

Die Kennzeichnungen ***NEU*** und ein Balken am linken Rand verweisen auf eine neue Frage im Erhebungsprogramm 2006 oder auf inhaltliche Änderungen in diesem Heft gegenüber dem Vorjahr.

Steht doch schon alles im Fragebogen bzw. im Laptop?!

Die einzelnen Fragen müssen kurz gehalten sein, um Ihre Interviewertätigkeit nicht durch Unübersichtlichkeit zu erschweren. Damit können leider nicht alle auftretenden Unklarheiten aufgefangen werden. Deshalb finden Sie auf den nachfolgenden Seiten weitergehende Erläuterungen. Sie sollen Ihnen helfen, den speziellen Fall einer der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten richtig zuzuordnen.

Natürlich ist es dennoch nicht möglich, für jeden erdenklichen Fall die erforderlichen Erläuterungen in diesem Heft zu berücksichtigen. Sollten Fragen bestehen, die Sie nicht mit Hilfe dieser Erläuterungen lösen können, so wenden Sie sich bitte an das Statistische Landesamt. Dann wird auch für schwierige Fälle eine Lösung zu finden sein.

2. Organisationspapiere

Verteilungsliste

Die vorliegenden Erläuterungen zur Verteilungsliste gelten für die Erhebungspapiere. Erläuterungen zur Verteilungsliste des Laptop-Erhebungsprogramms entnehmen Sie bitte Ihrer Laptopanleitung.

1 – 12 Ordnungs-angaben

Tragen Sie bitte die Ordnungsangaben entsprechend der Vorgabe des Statistischen Landesamtes ein.

Bitte beachten Sie, dass in einigen Statistischen Landesämtern eine von der in diesem Handbuch beschriebenen Verteilungsliste abweichende Verteilungsliste eingesetzt wird. Ihr Statistisches Landesamt wird Sie gegebenenfalls über den Einsatz einer solchen modifizierten Verteilungsliste informieren.

a – d Namen und Anschrift

Hier ist jeder zu befragende Haushalt einzutragen, unabhängig vom Befragungserfolg.

In die erste Zeile ist, bei Spalte a beginnend, der Straßenname einzutragen. In die zweite Zeile setzen Sie bitte die Hausnummer in Spalte b und die Lage der Wohnung im Gebäude in Spalte c.

In Spalte d tragen Sie einen Familiennamen und Vornamen (1. Person des Haushaltsmantelbogens) pro Haushalt ein (Bitte beachten Sie: Wohnungsinhaber und Untermieter sind zwei Haushalte!). Beim Eintragen in die Verteilungsliste gehen Sie bitte in der Reihenfolge der Hausnummern vor, innerhalb der einzelnen Gebäude stockweise von unten nach oben. Wohnen mehrere Haushalte in einer Wohnung, sollten Sie als ersten den Haushalt des Hauptmieters aufführen. (Achtung! Die Sortierung der Haushalte erfolgt in der elektronischen Verteilungsliste in aufsteigender Reihenfolge nach Haushaltsnummer.)

Für Gemeinschaftsunterkünfte ist nur jeweils eine Eintragung vorzunehmen (ohne Privathaushalte im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften). Die Spalte d bleibt hier leer. Eine Gemeinschaftsunterkunft ist in Spalte 30 mit einem Kreuz zu kennzeichnen.

13 – 14 Lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk

Die zu Ihrem Auswahlbezirk zählenden Gebäude nummerieren Sie in den Spalten 14 bis 15 bitte durch. Durch die fortlaufenden Hausnummern ist bereits die richtige Reihenfolge sichergestellt. Bitte achten Sie besonders darauf, dass für jede Hausnummer nur eine eigene laufende Nummer des Gebäudes vergeben wird.

15 – 16 Lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude

Die lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude wird wie folgt vergeben:

Beispiel: Das Gebäude ist ein Wohnhaus mit 2 Obergeschossen, auf jeder Etage 3 Wohnungen, beginnend im Erdgeschoss.
Die Wohnungen des Erdgeschosses erhalten die Nummern 01 bis 03 ,
des 1. Obergeschosses die Nummern 04 – 06,
des 2. Obergeschosses die Nummern 07 – 09.

Beispiel: 1. Gebäude: Wohnhaus mit zwei Wohnungen; die Wohnungen erhalten die Nummern 01 und 02;
2. Gebäude: Einfamilienhaus; das Gebäude enthält nur eine Wohnung; sie erhält die Nummer 01.

Wohnen zwei oder mehr Haushalte in einer Wohnung, dann muss die gleiche lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude zweimal oder mehrmals in der Verteilungsliste erscheinen (z. B. bei Haupt- und Untermietern).

17 – 19 Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk

Die einzelnen Zeilen sind aufsteigend zu nummerieren.
Sonderfälle:

- Privathaushalte, die im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften vorhanden sind, müssen wie alle anderen Haushalte im Auswahlbezirk fortlaufend nummeriert werden.
- Leerstehende Wohnungen erhalten jeweils eine eigene lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk.
- Für gewerblich genutzte oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte bewohnte Wohnungen ist die lfd. Nr. des Haushalts offen zu lassen.

Bitte beachten Sie: Seit der Erhebung 1996 erhalten alle einzubeziehenden Haushalte eine Haushaltsnummer, die über alle Erhebungszeitpunkte hinweg, zu denen der Haushalt einzubeziehen ist, identisch bleibt.
Bei Haushalten, die bereits im Vorjahr einzubeziehen waren, ist die Haushaltsnummer, die auf dem Haushaltsmantelbogen eingetragen ist, zu verwenden. Neue Haushalte im Auswahlbezirk erhalten eine neue lfd. Nummer und zwar die nächste im Auswahlbezirk freie lfd. Haushaltsnummer. Dies gilt auch für Haushalte, die in eine Wohnung des Auswahlbezirks eingezogen sind, die im Vorjahr leer stand. In diesem Fall ist auch darauf zu achten, dass die Haushaltsnummer der im Vorjahr leer stehenden Wohnung nicht in die Verteilungsliste des laufenden Jahres eingetragen wird.

Die nächste freie lfd. Haushaltsnummer im Auswahlbezirk wird in der Auswahlbezirksbeschreibung ausgedruckt oder Sie erhalten sie von Ihrem Statistischen Landesamt. Die Haushalts-

	nummer von Haushalten, die fortgezogen oder verstorben sind, darf nicht neu vergeben werden. Bei Erstbefragungen (neuer Auswahlbezirk/neues Rotationsviertel) sind die Haushaltsnummern beginnend mit „001“ neu zu vergeben.
20 – 21 Zahl der Personen im Haushalt	Hier ist die tatsächliche Zahl der Personen im Haushalt einzutragen, auch wenn Sie nicht für alle Personen Auskunft bekommen. Diese Information können Sie von dem angetroffenen Auskunftspflichtigen in Erfahrung bringen (§ 7 Abs. 3 MZG 2005 bzw. § 6 Abs. 1 MZG 2005), auch bei vorliegendem Wunsch nach Selbstausfüllung. Erhalten Sie z. B. in einem 4-Personen-Haushalt nur für 2 Personen genaue Angaben je Person, so ist dennoch „04" einzutragen (tatsächliche Zahl), einschließlich einem entsprechenden Hinweis in der Spalte für Bemerkungen.
22 Zahl der Haushalte in der Wohnung	Auch diese Information können Sie bei dem angetroffenen Auskunftspflichtigen erfragen (§ 7 Abs. 3 MZG 2005 bzw. § 6 Abs. 1 MZG 2005), auch wenn die Befragung schriftlich stattfinden soll.
23 Haushalt seit der letzten Befragung	Diese Spalte trifft nur für Bezirke zu, die bereits im letzten Jahr in die Erhebung einbezogen waren (Wiederholungsbefragung!). Die Spalte ist jedoch nur auszufüllen, wenn - ein ganzer Haushalt, der bei der letzten Befragung noch nicht im Auswahlbezirk wohnte, neu hinzugekommen ist (Zuzug („1“)) oder - ein ganzer Haushalt, der in die letzte Befragung einbezogen war, jetzt nicht mehr vorhanden ist (Fortzug („2“), Tod („3“)). Wenn nur einzelne Personen eines Mehrpersonenhaushaltes zu- oder fortgezogen/gestorben sind, bleibt diese Spalte leer.
24 – 33 Befragungstermin u. a.	In den Feldern 24 bis 29 ist für die Haushalte das Datum einzutragen, an dem die Befragung tatsächlich stattgefunden hat – nicht etwa Terminvereinbarungen. Beim Jahr sind nur die letzten zwei Stellen einzutragen! Die Eintragung lautet also z. B. für den 12. Mai 2006: „120506“. Bei der Spalte 30 ist zu vermerken, ob es sich um eine Gemeinschaftsunterkunft handelt. Die Spalten 31 bis 33 sind von Ihnen nicht auszufüllen. Sie werden für die Arbeit im Statistischen Landesamt benötigt.

e Befragungs-ergebnis	befragt	01	Sie haben die Befragung erfolgreich durchgeführt.
	Selbstausfüllerwunsch Bogen übergeben	02	Gilt für Haushalte, die den Fragebogen selbst ausfüllen möchten und von Ihnen den Fragebogen erhalten haben.
	Selbstausfüllerwunsch Bogen zugesandt	03	Haushalt mit Selbstausfüllerwunsch hat den Fragebogen zugesandt bekommen.
	Selbstausfüllerwunsch weiter im Statistischen Landesamt	04	Haushalt hat einen Selbstausfüllerwunsch. Die weitere Bearbeitung übernimmt das Statistische Landesamt.
	nicht angetroffen	05	Sie haben auch nach mehrmaligen Versuchen niemanden angetroffen.
	keine Auskunft	06	Aus anderen Gründen gibt der Haushalt keine Auskunft.
	Wohnung leer stehend	07	Wohnung unbewohnt
	gewerblich genutzte Wohnung	08	In der Wohnung befindet sich z.B. ein Geschäft, eine Kanzlei, eine Praxis.
	ausländische Streitkräfte	09	Im Haushalt leben ausländische Streitkräfte.
	Fortzug	10	Fortzug des kompletten Haushalts
	Tod	11	Tod des Haushaltsmitgliedes bzw. aller Haushaltsmitglieder
	Fortzug/Tod	12	Teils Fortzug/ teils Tod
	entfallene Haushalts-Nr. aus dem Vorjahr	13	Ist nur für die Kodierung im Statistischen Landesamt vorgesehen.
	unvollständig	90	Nicht alle Haushaltsmitglieder haben geantwortet (z.B. Selbstausfüllerwunsch oder Abwesenheit)
	Interview abgebrochen	91	Interview abgebrochen, das Statistische Landesamt übernimmt die weitere Bearbeitung.
	Nr. des Haushalts aus dem Bestand entfernt	99	Sie haben die Daten eines Haushalts versehentlich aufgenommen und die Daten bereits an das Statistische Landesamt geschickt. Haushaltsdaten nicht löschen aber mit "99" kennzeichnen

f Zahl der Fragebogen	Hier tragen Sie ein, wie viele Fragebogen für einen Haushalt angelegt wurden (z. B. „2" für einen 6-Personen-Haushalt, aber auch für einen kleineren Haushalt, in dem eine Person für sich allein auf einem getrennten Bogen antwortet).
g Zusatz-fragebogen	In die Spalte g tragen Sie bitte ein: **m**it oder **o**hne eingelegtem Zusatzfragebogen, der die "Ergänzenden Fragen rund um Arbeit/Erwerbstätigkeit“ sowie „Fragen zum Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" enthält.
h Bemerkungen	In die Rubrik "Bemerkungen" können Sie beispielsweise Termine für einen weiteren Besuch oder wichtige Mitteilungen an das Statistische Landesamt z. B. Termin der Übergabe des Fragebogens bei Selbstausfüllern eintragen.

Haushaltsmantelbogen

Die vorliegenden Erläuterungen zum Haushaltsmantelbogen gelten insbesondere für die Erhebungspapiere. Erläuterungen zu den Haushaltsmerkmalen des Laptop-Erhebungsprogramms, was dem Haushaltsmantelbogen in Papierform entspricht, entnehmen Sie bitte Ihrer Laptopanleitung.

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt (auch Privathaushalte in Gemeinschaftsunterkünften) und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen, unabhängig davon, ob der Haushalt angetroffen wurde oder nicht.

Bei Haushalten, die für längere Zeit abwesend bzw. nicht anzutreffen sind oder die keine Auskunft erteilen, ist nur der Teil I des Haushaltsmantelbogens auszufüllen.

Bitte beachten Sie, dass auch für Untermieter ein eigener Haushaltsmantelbogen anzulegen ist.

In die Zeile für jede einzelne Person machen Sie bitte ein Kreuz (unter der entsprechenden Jahreszahl), wenn Sie für diese Person Auskunft erhalten haben.

Bitte beachten Sie, dass der angetroffene Auskunftspflichtige Ihnen außer dem Vor- und Familiennamen des Wohnungsinhabers auch die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder offenbaren muss. Zu dieser Auskunft ist das von Ihnen angetroffene Haushaltsmitglied nach § 7 Abs. 3 MZG 2005 verpflichtet. Ist das angetroffene, auskunftspflichtige Haushaltsmitglied nicht bereit, Ihnen sowohl Namen des Wohnungsinhabers als auch die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder zu nennen, teilen Sie dies bitte dem Statistischen Landesamt mit. Geben Sie dabei auch – soweit möglich – die Anzahl der übrigen Haushaltsmitglieder an.

Auch für eine leer stehende Wohnung oder wenn eine Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird, ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen. In diesen Fällen füllen Sie bitte die Anschrift aus und vermerken beim Familiennamen deutlich "leer" bzw. "Streitkräfte" bzw. „gewerblich genutzte Wohnung“.

Beachten Sie bitte: Treffen Sie in einem Auswahlbezirk, der bereits im Vorjahr bzw. in den Vorjahren in die Befragung einzubeziehen war, auf einen neuen Haushalt (zugezogener oder neu gebildeter Haushalt), so ist immer auch ein neuer Haushaltsmantelbogen anzulegen. Darüber hinaus erhält dieser Haushalt auch eine neue Haushaltsnummer (siehe auch die Erläuterungen zur Verteilungsliste ab S. 5).

3. Erläuterungen zu den Fragen 2006

Allgemeines

Jeder im Auswahlbezirk wohnende Haushalt hat die Wahl, ob er an der Befragung mündlich oder schriftlich teilnehmen will. Darüber hinaus haben die zu Befragenden die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie die Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein beantworten.

Bei Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften, von denen die Auskunft mündlich erteilt wird, ist mindestens ein Haushalt auf dem Laptop anzulegen bzw. ein Fragebogen anzulegen.

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als fünf, verwenden Sie bitte zur Beantwortung der Fragen – falls Sie nicht mit einem Laptop erheben – einen zweiten Fragebogen für die sechste, siebte und weitere Person. Analog ist bei Gemeinschaftsunterkünften zu verfahren.

Neu

Neu im Fragenprogramm 2006 sind: die Fragen zur Wohnsituation, die „ergänzenden Fragen rund um Arbeit/Erwerbstätigkeit“ sowie die „Fragen zum Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand“.

Beachten Sie bitte, dass alle Jahresangaben vierstellig einzugeben sind.

Falls Sie einem Haushalt in Ihrem Auswahlbezirk einen Fragebogen für die schriftliche Auskunftserteilung aushändigen, tragen Sie bitte unbedingt die Ordnungsangaben (Auswahlbezirks- und Haushaltsnummer) auf der ersten Seite ein. Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als fünf, überlassen Sie dem Haushalt entsprechend viele Fragebogen, auf denen Sie vorher die Ordnungsangaben vermerken.

Die Eintragungen in die Erhebungspapiere nehmen Sie bitte mit Kugelschreiber vor, nicht mit einem Blei- oder Farbstift.

Das Frageprogramm des Mikrozensus besteht im Jahr 2006 aus zwei Teilen: Einem Hauptteil und einem eingelegten Zusatzteil, der den letzten Fragenblock "Ergänzende Fragen rund um Arbeit/Erwerbstätigkeit“ und zum „Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ beinhaltet. Nur jeder 10. Haushalt erhält den zusätzlichen Fragenblock.

1 – 3	**Fragen zum Haushalt** ***Die Fragen richten sich stellvertretend nur an eine Person des Haushalts***
1 **Haushalte in der Wohnung**	Als Haushalt wird im Allgemeinen eine Gemeinschaft von Personen angesehen, die zusammen wohnt und wirtschaftet, die also im Haushalt gemeinsam kocht, die ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanziert usw. Zum Haushalt zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstag abwesende Personen (z. B. der Wehrdienst leistende Sohn, die auswärts studierende Tochter), wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit aufzunehmen. Nicht zum Haushalt zählen besuchsweise anwesende Personen. Auch Einzelpersonen können als eigener Haushalt zählen. Beachten Sie bitte deshalb, dass jede für sich allein wirtschaftende Person, also z. B. ein Untermieter, als eigener Haushalt erfasst werden muss (vgl. § 2 Absatz 2 MZG 2005).
2a – 2b ***Filter: nur bei Wiederholungsbefragung*** **Fortzug, Tod von Haushaltsmitgliedern**	Diese Angaben sind nur in den Auswahlbezirken zu erfragen, die bereits im Vorjahr in die Erhebung einbezogen worden sind. Für nicht mehr zum Haushalt gehörende Personen bleiben die restlichen Fragen unbeantwortet. Nur für die schriftliche Befragung: Liegt für alle Haushaltsmitglieder eines aufgelösten Haushalts nur ein Grund für den Wegfall vor, so ist lediglich ein entsprechender Eintrag in Spalte 23 und „e“ der Verteilungsliste vorzunehmen.
3 **Anzahl der Personen im Haushalt**	Beachten Sie bitte, dass auch Haushaltsmitglieder erfasst werden müssen, die aus beruflichen oder anderen Gründen am Erhebungsstichtag vorübergehend abwesend sind. Für die Laptoperhebung: Bitte bei den Haushaltsmerkmalen abwesende Personen eingeben. Für die schriftliche Befragung: Zumindest müssen Sie die Anzahl dieser vorübergehend abwesenden Personen, für die Sie unter Umständen keine Angaben erhalten, auf der Verteilungsliste festhalten bzw. dem Statistischen Landesamt mitteilen.

5 – 15 Filter: an alle Personen	**Fragen zu den Personen im Haushalt** ***Die Fragen 5 bis 15 richten sich an alle Personen im Haushalt!***
Familienname, Vorname	Erfassen Sie bitte die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (Mittwoch der vergangenen Woche) zum Haushalt gehörenden Personen. Beachten Sie dabei bitte folgende Reihenfolge: Ehepartner, bzw. Lebenspartner, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, familienfremde Personen.
Lfd. Nr. der Person	Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über fünf hinaus, so verwenden Sie bitte – falls Sie nicht mit einem Laptop erheben – einen zweiten Fragebogen, gegebenenfalls (z. B. bei Gemeinschaftsunterkünften) mehrere Fragebogen, und übernehmen Sie die Ordnungsangaben des ersten Bogens. Die „Folgebogen“ kennzeichnen Sie bitte auf der ersten Seite des jeweiligen Fragebogens durch die Eintragung einer laufenden Nummer, beginnend mit „2“. Die laufende Nummer der Person im zweiten Fragebogen (gegebenenfalls in weiteren Fragebogen) ändern Sie dann bitte unbedingt ab. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen auf Folgebogen immer beginnend mit der zweiten Spalte erfolgen müssen. Die erste „Personenspalte“ bleibt immer leer.
5 Zuzug von Haushaltsmitgliedern	Wenn Sie feststellen, dass ein weiteres Haushaltsmitglied in einen schon im Vorjahr befragten Haushalt eingezogen ist, muss von Ihnen bei diesem neuen Haushaltsmitglied ein „ja“ angegeben werden. Auch bei Kindern, die seit der letzten Befragung geboren wurden, ist ein „ja“ anzugeben.
8 Familienstand ***Neu***	Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet, wenn sie getrennt leben. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet. Eingetragene Lebenspartner/-innen haben ihren Familienstand entweder beim Standesamt oder bei einem Notariat beurkunden lassen.
11/15 Ehefrau/Ehemann/Lebenspartner/-partnerin im Haushalt	Falls die Ehefrau, der Ehemann im Haushalt lebt, geben Sie bitte auch an, welche Personen-Nummer laut Namenslasche die Ehepartnerin, der Ehepartner hat. Ist beispielsweise die "2. Person" des Haushalts Ehepartner der "1. Person", so geben Sie bitte in der Spalte der "1. Person" eine "02" an usw. Gleiches gilt für Lebenspartnerschaften. **Die Auskunftserteilung bei Frage 15 ist freiwillig.**
12 – 13 Mutter/Vater im Haushalt	Falls die Mutter und/oder der Vater im Haushalt lebt, geben Sie bitte auch an, welche Personen-Nummer laut Namenslasche die Mutter, der Vater hat. Beispielsweise ist von der "1. Person" die "4. Person" des Haushalts Vater, so geben Sie bitte in der Spalte der "1. Person" eine "04" an usw.

16 – 16a Haushalts-zusammen-setzung

Für die 1. Person im Haushalt sowie für Einpersonenhaushalte und Personen in Gemeinschaftsunterkünften sind die Fragen zur Haushaltszusammensetzung **16** bis **16a** nicht zu stellen. Bitte setzen Sie für diese Personen die Befragung mit Frage **17** fort.

16 Mit 1. Person verheiratet, verwandt oder verschwägert?

Für alle anderen Personen ist anzugeben, ob sie mit der ersten Person verheiratet sind oder mit der ersten Person oder deren Ehegatten verwandt oder verschwägert sind.

16a Familienzu-sammenhang

Für den Fall, dass ein Verwandtschaftsverhältnis besteht, erfragen Sie bitte den Verwandtschaftsgrad bzw. in welcher Beziehung die/der Befragte zur 1. Person steht. Beachten Sie bitte, dass auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder als Kinder gelten.

Filter: 17 – 18 an alle Personen

Fragen zur Haupt- und Nebenwohnung

Die Fragen 17 bis 18 richten sich an alle Personen.

17 Weitere Wohnung

Die Frage nach einer weiteren Wohnung bezieht sich nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Hat ein Haushaltsmitglied – neben der vorwiegend benutzten Wohnung der Familie – noch am Arbeits-, Studien- oder Schulort z. B. ein möbliertes Zimmer (auch Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten), so ist dies anzugeben, unabhängig davon, ob die Befragung dort oder am Familienwohnsitz durchgeführt wird. Eine weitere Wohnung kann auch sein: Wochenendhaus, Zweitwohnung, Baracke, Arbeiterwohnheim, Internat, Anstalt mit langfristiger Unterbringung und behördlicher Meldung.

Für Wehrdienstleistende zählt die Kaserne immer als weitere Wohnung.

Für Personen mit weiterem Wohnsitz im Ausland geben Sie bitte „Nein" an.

18 Hauptwohnung

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Bewohnerin, des Bewohners.

Für Verheiratete, auch wenn sie aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen nicht ständig zusammenleben (z. B. Wochenend- oder Monatspendler, Arbeitnehmer auf Montage) ist nach dem Melderecht die Wohnung Hauptwohnung, die vorwiegend benutzt wird.

Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben oder Zweifels-

fälle) ist nach dem Melderecht die vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung) diejenige, bei der der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt, d. h. in der Regel die Wohnung, die mehr als die Hälfte des Jahres bewohnt wird.

Für Wehrdienstleistende gilt die Kaserne immer als Nebenwohnung.

20 – 83
Filter: an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter

Fragen zur Arbeitsmarktbeteiligung

Die Fragen 20 bis 83 richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt im Alter von 15 Jahren oder älter!

Die Angaben zur Erwerbsbeteiligung gehören zum Kernbereich des Mikrozensus und der EU-Arbeitskräfteerhebung. Wir bitten Sie daher, diesen Fragen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Ihnen hier gegebenen Hinweise bei der Durchführung der Interviews genau zu beachten!

Jede/r Befragte im Haushalt kann prinzipiell berufs- oder erwerbstätig sein, einer auf Bezahlung ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, jobben oder nebenher etwas Geld hinzuverdienen - mit Ausnahme von Kindern unter 15 Jahren.

Alle diese Personen, im Alter von 15 Jahren oder älter, verbindet ihre Beteiligung am Arbeitsmarkt. Als solche wollen wir die Arbeitsmarktbeteiligten erheben, egal was sie sonst noch sind. Es können Hausfrauen mit Nebenverdienst, Schüler/innen und Studenten/-innen, die z. B. bezahlten Nachhilfeunterricht erteilen, Rentner/innen mit kleinem Nebeneinkommen oder registrierte Arbeitslose mit geringem Hinzuverdienst etc. sein.

Befragte dieser Personengruppen müssen mindestens eine der Fragen 20 - 24a mit "ja" beantworten

Um international vergleichbare Daten zu erheben, wendet der Mikrozensus die ILO-Definition für die Erwerbstätigkeit an. Danach ist jeder erwerbstätig, der 1 Stunde pro Woche oder länger einer auf Bezahlung ausgerichteten Tätigkeit nachgeht.

(ILO = International Labour Organization)

Erwerbs- bzw. berufstätig sind alle Personen, die eine auf Einkommen gerichtete Tätigkeit ausüben,
- in einem **Arbeits-/Dienstverhältnis** stehen (auch Soldaten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende),
- **selbstständig** ein Gewerbe, einen freien Beruf, einen landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb betreiben oder im Familienbetrieb mitarbeiten,
- in einem **Ausbildungsverhältnis** stehen,
- ihre Tätigkeit nur mit einer **geringen Stundenzahl** ausüben, evtl. nur eine Stunde pro Woche,

- **geringfügige** oder **gelegentliche** Tätigkeiten ausüben.

Als erwerbstätig gelten **auch** Personen, die
- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche z. B. **krank** oder im **Urlaub** (auch im Bildungs- oder Sonderurlaub) waren,
- eine **Rückkehrgarantie** des Arbeitgebers haben, sich also z. B. in **Elternzeit**/**Erziehungsurlaub** befinden und ihren Arbeitsvertrag nicht gekündigt haben,
- **"Zeitrentner"** sind, d. h. deren Arbeitsvertrag für 1 Jahr ruht (nicht gekündigt ist) und die nach diesem Jahr ihren Arbeitsvertrag wieder erfüllen können **(Rückkehrgarantie)**,
- als **mithelfende Familienangehörige** ohne förmliches Arbeitsverhältnis im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes mitarbeiten,
- sich als **Rentner** noch etwas hinzuverdienen,
- als **Schüler** oder **Student** etwas nebenbei verdienen,
- sich als **Arbeitslose** neben Arbeitslosengeld I/II noch etwas **hinzuverdienen**,
- als Bezieher von **Vorruhestandsgeld** oder **Altersübergangsgeld** eine Tätigkeit von geringem Umfang ausüben,
- **Beamte im Vorbereitungsdienst** sind, auch wenn sie zurzeit einen **Studienabschnitt** durchlaufen; als **Auszubildende** sich zurzeit im Blockunterricht befinden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z. B. als Schöffe, Vormund oder Stadtverordneter gelten **nicht** als Erwerbstätigkeit. Allerdings gelten ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen ein Arbeitsvertrag bzw. Werkvertrag besteht und für die eine Entlohnung bzw. Vergütung gezahlt wird, als Erwerbstätigkeit.

20 Bezahlte Tätigkeit in der vergangenen Woche

Diese Frage müssen alle, die tatsächlich in der letzten Woche gearbeitet haben, mit "ja" beantworten. Dabei ist es egal, wie hoch bzw. wie niedrig die Bezahlung war. Arbeiten, berufstätig, erwerbstätig, eine bezahlte oder mit Einkommen verbundene Tätigkeit - alle diese Begriffe haben für die Erfassung der Erwerbstätigkeit im Mikrozensus die gleiche Bedeutung.

21 In der Berichtswoche nicht gearbeitet, aber...

Falls die Frage **20** verneint wurde, ist gezielt die Frage **21** zu stellen, um insbesondere auch die Personen als Erwerbstätige zu erfassen, die
- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche (vergangene Woche von Montag bis Sonntag) z. B. krank oder im Urlaub (auch im Bildungs- oder Sonderurlaub) waren,
- eine Rückkehrgarantie des Arbeitgebers haben, sich also z. B. in Elternzeit/Erziehungsurlaub befinden und ihren Arbeitsvertrag nicht gekündigt haben.

Wird die Frage **21** bejaht, so ist darauf zu achten, dass auch alle Fragen im Teil “Fragen zur gegenwärtige (Haupt-)Erwerbstätigkeit“ gestellt werden.

	Falls die Fragen **20** und **21** mit „Nein“ beantwortet wurden, stellen Sie bitte gezielt die Fragen **22** bis **24a**.
22 Mithilfe in einem Familienbetrieb	Bitte nehmen Sie hier jede geleistete Arbeit in einem von einem Mitglied der Familie oder des Haushalts des Befragten geführten landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb auf, auch wenn es sich nur um gelegentliche Hilfe gehandelt hat. Bitte beachten Sie, dass diese Frage sich auch an Personen wendet, die zwar in der Berichtswoche nicht, jedoch zu einem anderen Zeitpunkt als mithelfende Familienangehörige tätig waren. Nicht anzugeben sind hier hauswirtschaftliche Arbeiten (das sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers). Gibt der Befragte an, in der Berichtswoche gelegentlich tätig gewesen zu sein bzw. in einem von einem Mitglied seiner Familie oder seines Haushaltes geführten Betrieb mitgearbeitet zu haben, so ist darauf zu achten, dass auch die Fragen im Teil “ Fragen zur gegenwärtige (Haupt-)Erwerbstätigkeit“ gestellt werden.
23 Tätigkeit, mit der Geld hinzu verdient wird	Die Frage richtet sich an Personen, die nach den vorherigen Fragen noch nicht als erwerbstätig einzustufen sind, tatsächlich aber Tätigkeiten mit dem Ziel ausüben, Geld hinzuzuverdienen. Dabei kann es sich auch um Arbeit handeln, die regelmäßig, gelegentlich ausgeübt wird oder von kurzer Dauer (z. B. Ferienjob) ist.
24 Geringfügige Beschäftigung und Ein-Euro-Job	Beachten Sie bitte: Die Frage nach einer geringfügigen Beschäftigung und einem Ein-Euro-Job ist unabhängig von den jeweiligen Antworten zu den Fragen **20** bis **23** an alle Personen zu richten, die zur Erwerbsbeteiligung zu befragen sind. Berücksichtigen Sie bitte die neuen Antwortmöglichkeiten bei dieser Frage. Bei einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. einem sog. **Mini-Job** bis 400 Euro pro Monat im Jahresdurchschnitt) bezahlt der Arbeitgeber pauschal Beiträge in Höhe von 12 % des Arbeitsentgelts an die Renten- und pauschal 11 % an die Krankenversicherung (bei haushaltsnahen Dienstleistungen jeweils 5 %) sowie 2 % Steuern. Ausnahme: begann das Arbeitsverhältnis vor dem 1. April 2003 und liegt der Verdienst über 325 Euro, aber noch unter 400 Euro, so ist das Beschäftigungsverhältnis dennoch sozialversicherungspflichtig, sofern der Arbeitnehmer sich nicht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber hat befreien lassen.

Wenn ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt oder das Arbeitsentgelt insgesamt die 400-Euro-Grenze pro Monat im Jahresdurchschnitt überschreitet, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt einer ansteigenden Beitragspflicht zur Sozialversicherung und muss regulär versteuert werden.

Eine Beschäftigung gilt auch als geringfügig, wenn sie auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt ist.

Bei der Beantwortung dieser Frage legen Sie den Auskunftspersonen zur besseren Orientierung bitte die Antwortliste vor. Die darin enthaltene **Liste** führt typische geringfügige Tätigkeiten auf, wie sie auch im Folgenden nochmals dargestellt sind.

Typische geringfügige Tätigkeiten sind:
- Putztätigkeit in einem Haushalt oder Betrieb,
- Kinderbetreuung, Haushaltstätigkeit in einem Privathaushalt,
- Stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit in einem Kaufhaus/Geschäft,
- Kleinere handwerkliche Aufträge oder Reparaturen,
- Austragen von Zeitungen, Zeitschriften,
- Verkaufs- oder Werbetätigkeit (auch Telefon- oder Außendienst),
- Nebenberufliche Tätigkeit für Versicherung oder Bank,
- Ferien- oder Nebenjob als Schüler(in) oder Student(in),
- Mitarbeit in einem Saisonbetrieb, z. B. im Gastgewerbe, in der Landwirtschaft oder bei der Herstellung von Konserven,
- Nebenberufliche Lehrtätigkeit, Nachhilfeunterricht,
- Taxi fahren, Aushilfstätigkeit bei einer Spedition,
- Bezahlte Übungsleitertätigkeit in einem Verein,
- Sonstige Nebentätigkeiten, z. B. Schreibarbeiten, Programmierarbeiten, Buchhaltertätigkeiten.

Bei einem **Ein-Euro-Job** ist der Stundenlohn beschränkt auf ein bis zwei Euro und die Ein-Euro-Jobs sind beschränkt auf den Personenkreis der Arbeitslosengeld-II-Empfänger. Das Einkommen durch einen Ein-Euro-Job gilt als Mehraufwandsentschädigung. Ein-Euro-Jobs werden in Organisationen und Betrieben angeboten, die dem Gemeinwohl dienen sollen.

Wird die Frage nach einer geringfügigen Beschäftigung/einem Ein-Euro-Job vom Befragten bejaht, so ist zunächst darauf zu achten, dass auch die Folgefrage (**24a**) beantwortet wird. Gibt der Befragte in Frage **24a** an, dass es sich bei dieser geringfügigen Beschäftigung/diesem Ein-Euro-Job um seine einzige bzw. hauptsächliche Erwerbs- oder Berufstätigkeit handelt, sind auch die Fragen im Teil „Fragen zur gegenwärtigen (Haupt-) Erwerbstätigkeit“ zu beantworten.

Wird die Frage **24a** verneint, so muss die Frage **55** (Weitere Erwerbstätigkeit) mit „Ja“ beantwortet werden, und dem Be-

fragten sind sowohl die Fragen zur „Ersten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit“ als auch die "Fragen zur weiteren Erwerbstätigkeit“ zu stellen.

26
Früher erwerbstätig

Wenn eine gegenwärtig nicht erwerbstätige Person („Nein“ in den Fragen **20** bis **24**) früher einmal erwerbstätig war, so ist dies bei dieser Frage anzugeben, auch wenn die Ausübung dieser früheren Erwerbstätigkeit schon mehrere Jahre zurückliegt.

27 – 32/37
Filter:
Wenn "ja" in 26

Frühere Erwerbstätigkeit

Die Fragen 27 bis 32/37 richten sich an diejenigen Personen im Haushalt, die bei Frage 26 angegeben haben, früher einmal erwerbstätig gewesen zu sein!

27
Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit

Wenn eine gegenwärtig nicht erwerbstätige Person bereits früher einmal erwerbstätig war („Ja“ in **26**), erfragen Sie bitte hier, in welchem Jahr und in welchem Monat diese frühere Tätigkeit aufgegeben wurde.

28
Grund für Beendigung

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor. Treffen mehrere Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit zu, lassen Sie sich bitte nur den wichtigsten angeben.

Filter:
29/34 – 32/37
Wenn "ja" in 20, 21, 22, 23 oder 24 oder wenn "ja" in 26

Fragen zur ersten gegenwärtigen (Haupt-) Erwerbstätigkeit bzw. früheren Erwerbstätigkeit

Die Fragen 29/34 bis 32/37 richten sich an diejenigen Personen im Haushalt, die zumindest bei einer der Fragen 20 bis 24 angegeben haben, gegenwärtig erwerbstätig zu sein! Darüber hinaus richten sich die Fragen an diejenigen, die bei den Fragen 20 bis 24 angegeben haben, nicht erwerbstätig zu sein und bei Frage 26 angegeben haben, früher einmal erwerbstätig gewesen zu sein!

29/34
Tätigkeit wird/ wurde ausgeübt als...

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor. Beschäftigt ein Selbstständiger nur mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), so ist Selbstständiger ohne Beschäftigte einzutragen. Zu den Selbstständigen zählen auch Hausgewerbetreibende.

Wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muss, ist er so genannter mithelfender Familienangehöriger. Haushaltsmitglieder, die sich als mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenversicherungspflichtig sind, sind als Angestellte oder Arbeiter zu zählen.

Als Beamte zählen auch Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst.

Demgegenüber sind Geistliche und Beamte der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht als Beamte zu zählen, sondern als Angestellte.

Die Bezeichnung "Beamter" wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z. B. bei Versicherungsbeamten, Bankbeamten, Betriebs- und Sozialbeamten. In diesen Fällen tragen Sie Angestellter ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Arbeiter sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter. Auch Heimarbeiter sind hier einzutragen.

Als Auszubildende gelten auch Praktikanten und Volontäre. Handwerklich und landwirtschaftlich Auszubildende zählen zu den gewerblich Auszubildenden.

Berufssoldaten haben sich bis zur Pensionierung zum Wehrdienst verpflichtet.

Zeitsoldaten sind diesen gleichgestellt; ihre Verpflichtung ist jedoch auf eine bestimmte Zeit beschränkt (2, 4, 8 oder mehr Jahre).

Wehrdienstleistende sind Personen, die nach Beendigung ihrer Schulzeit bzw. Ausbildung ihren Wehrdienst in der Bundeswehr von derzeit 9 Monaten ableisten.

Zivildienstleistende lehnen den Dienst mit der Waffe ab und verrichten anstelle des Wehrdienstes einen Zivildienst, vorrangig im sozialen Bereich.

30/35 Gegenwärtig/ früher ausgeübter Beruf

Erfragen Sie bitte den genauen Beruf, den die Person ausübt bzw. gegebenenfalls zuletzt ausgeübt hat. Der ausgeübte (bzw. zuletzt ausgeübte) Beruf ist in vielen Fällen nicht der früher einmal erlernte. Der früher erlernte Beruf ist aber hier nicht anzugeben. Zivildienstleistende geben die augenblicklich ausgeübte Tätigkeit an (z. B. Altenpflegehelfer). Auszubildende geben den Ausbildungsberuf an.
Aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Erhebungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der ausgeübte Beruf möglichst genau anzugeben ist. Eine genaue Berufsangabe ist für die Signierung und Weiterverarbeitung im Statistischen Landesamt und für die Qualität der Ergebnisse unverzichtbar.

So sind insbesondere folgende Berufsangaben nicht ausreichend genau:

Angestellte/r
Arbeiter/in
Auszubildende/r
Beamter/Beamtin
Büroangestellte/r
Diplom-Ingenieur/in
Disponent/in
Fabrikarbeiter/in
Facharbeiter/in
Geschäftsinhaber/in
Gruppenführer/in/-leiter/in
Heimarbeiter/in
Hilfsarbeiter/in
Industriearbeiter/in
Ingenieur/in
Kaufmännische/r Angestellte/r
Kaufmann/Kauffrau
Konstrukteur/in
Lehrer/in
Lehrling
Maschinenarbeiter/in
Maschinenbediener/in
Maschinenführer/in
Maschinist/in
Metallarbeiter/in
Praktikant/in
Selbstständige/r
Techniker/in
Technische/r Angestellte/r
Vorarbeiter/in
Wissenschaftler/in
Wissenschaftliche/r Angestellte/r
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z. B. sein:

kaufmännische/r Angestellte/r	Auftragssachbearbeiter/in Finanzbuchhalter/in Rechnungsprüfer/in
Facharbeiter/in	Maschinenschlosser/in Universaldreher/in Werkzeugmacher/in
Techniker/in	Bautechniker/in Elektrotechniker/in Fahrzeugbautechniker/in
Diplom-Ingenieur/in	Dipl.-Ing. (Maschinenbau) Dipl.-Ing. (Elektrotechnik)

31/36 Gegenwärtiger/ früherer Wirtschaftszweig

Bitte erfragen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebes, in dem die Auskunftsperson gegenwärtig tätig ist, gegebenenfalls zuletzt tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen zu Befragenden beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Zivildienstleistende geben den Wirtschaftszweig des Betriebes/der Firma an, in dem/der sie ihren Zivildienst leisten.

32/37 Öffentlicher Dienst

Zum öffentlichen Dienst gehörig ist derjenige zu zählen, der im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen steht.

Hierzu zählen Tätigkeiten bei:
- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der

Gemeindeverbände, z. B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter, *öffentliche* Kindergärten, Schulen und Hochschulen, *öffentliche* kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken), Sozialämter, *öffentliche* Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter, Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
- Gerichten des Bundes und der Länder,
- rechtlich unselbstständigen Unternehmen und rechtlich selbstständigen Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z. B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen,
- Kommunalen Zweckverbänden, z. B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände,
- Trägern der Sozialversicherung, z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften, Bundesagentur für Arbeit einschl. ihrer Dienststellen, Krankenhäuser und Gesundheitsdienst der Träger der Sozialversicherung,
- Bundesbank, Landeszentralbanken,
- sonstigen juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z. B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft).

Zum Öffentlichen Dienst zählen **nicht** Tätigkeiten bei:
- Kirchen, karitativen Organisationen, Wohlfahrtsverbänden, religiösen Stiftungen; privaten, kirchlichen oder karitativen Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, *privaten* Krankenhäusern, Heilstätten, Altersheimen und Wohnheimen, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind; *privaten* kulturellen Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten,
- Rundfunk- und Fernsehanstalten,
- rechtlich selbstständigen Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger),
- privaten Kreditinstituten; Bundes- und Landeskreditanstalten; Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind; Bausparkassen; privaten Krankenkassen,

- privaten Forschungsinstituten, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

Beachten Sie bitte auch besonders: Die Betriebe der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn gehören ebenfalls nicht zum öffentlichen Dienst. Auch Beamte, die gegenwärtig bei diesen Unternehmen beschäftigt sind, sind bei dieser Frage nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen. Entsprechend den heutigen Regelungen sind ehemalige Bedienstete der Deutschen Bundespost beziehungsweise Bundesbahn (Reichsbahn) ebenfalls nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen. Für diesen Personenkreis tragen Sie also bei Frage **32/37** bitte die Signierung "Nein“ ein.

34 – 55
Filter:
Wenn "ja" in 20, 21, 22, 23 oder 24

Fragen zur gegenwärtigen (Haupt-) Erwerbstätigkeit

Die Fragen 34 bis 55 richten sich grundsätzlich an diejenigen Personen im Haushalt, die zumindest bei einer der Fragen 20 bis 24 angegeben haben, gegenwärtig erwerbstätig zu sein!

38
Name der Firma, des Betriebes

Nur auszufüllen für gegenwärtig Erwerbstätige!
Tragen Sie hier bitte den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, gegebenenfalls des eigenen Betriebs ein, in dem der zu Befragende gegenwärtig seine erste (Haupt-) Erwerbstätigkeit ausübt. Verwenden Sie bitte keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmennamen.

Der Name der Firma/des Betriebes ist ein Hilfsmerkmal und dient ausschließlich der genauen Zuordnung des Wirtschaftszweiges.

39
Betriebsgröße

Bitte lassen Sie sich möglichst die genaue Anzahl der Personen angeben, die in dem Betrieb arbeiten, in dem die Auskunftsperson tätig ist, und ordnen Sie diese in eine der vorgegebenen Kategorien ein.

Sind in diesem Betrieb bis zu 10 Personen tätig, tragen Sie bitte die genaue Anzahl ein.

Den Personen, die in einem Betrieb arbeiten, sind auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, tätige Firmeninhaber und mithelfende Familienangehörige zuzurechnen.

Ein Betrieb ist die örtliche Einheit, in der die Auskunftsperson tätig ist (z. B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft usw.). Bitte beachten Sie dabei, dass eine örtliche Einheit (z. B. ein bestimmter Betrieb eines Unternehmens) aus mehreren voneinander abgegrenzten Arbeitsstätten bestehen kann (wie z. B.

	einer Produktionsstätte, einer Lagerhalle und dem Verwaltungsgebäude auf dem Betriebsgelände einer Firma). Die in diesen Arbeitsstätten tätigen Personen sind einem einzigen Betrieb zuzuordnen.
40 Berufswechsel	Ein Wechsel des ausgeübten Berufs kann auch ohne Umschulung stattfinden. Auch Berufswechsel, die ohne Firmenwechsel erfolgten, sind anzugeben. Ein Berufswechsel liegt vor, wenn sich die ausgeübten Tätigkeiten bedeutend verändert haben, also die vorher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang weiter genutzt werden können. Ob ein Berufswechsel vorliegt, ist von den Befragten selbst abzuschätzen.
41 Arbeitsvertrag befristet/ unbefristet	Wenn eine Tätigkeit zeitlich befristet ist, wird der Ablauf des Arbeitsverhältnisses im Allgemeinen im Arbeitsvertrag vereinbart, z. B. saisonbedingte Tätigkeit, Ausbildungsvertrag, Jahresvertrag, ABM-Vertrag (Vertrag im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen). Beachten Sie aber bitte auch, dass ein Arbeitsvertrag auch durch mündliche Absprache zustande kommen kann.
41a Dauer befristeter Tätigkeit	Bitte beachten Sie hier, dass Erwerbstätige mit befristeten Arbeitsverträgen die Gesamtdauer vom Beginn der Tätigkeit bis zum Vertragsende angeben, also mit Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der Befragung bereits verstrichenen Zeit. Ist der Arbeitsvertrag von unter einem bis zu 36 Monaten befristet, tragen Sie bitte die Anzahl der Monate ein. Die Laufzeit befristeter Arbeitsverträge ist in der Regel in ganzen Monaten oder Jahren angegeben. In von dieser Regel abweichenden Fällen runden Sie bitte auf. Kurzfristige Tätigkeiten von 1, 2 oder 3 Wochen sind auf 1 Monat aufzurunden.
43 Vollzeit/Teilzeit	Lassen Sie sich diese Frage bitte auch beantworten, wenn nur eine gelegentliche Tätigkeit vorliegt.
44 Normale Arbeitszeit	Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z. B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, gelegentlich geleistete Überstunden oder Kurzarbeit). Die "normale" Arbeitszeit kann bei Arbeitnehmenden z. B. von der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit abweichen, wenn sie regelmäßig wöchentlich Überstunden leisten. Beträgt die Arbeitszeit z. B. 38,5 Stunden, so ist "39" einzutragen.

	Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet ein Erwerbstätiger nur gelegentlich, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum. Beachten Sie bitte: - Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist kein Teil der Arbeitszeit. - Arbeitsbereitschaft gilt jedoch als Arbeitszeit. Ebenso zählt für Lehrer der Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung, die Teilnahme an Lehrerkonferenzen usw. mit zur Arbeitszeit. Bei mithelfenden Familienangehörigen darf nur der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten, nicht der für Arbeiten im eigenen Haushalt, berücksichtigt werden. Bei Personen in Elternzeit/Erziehungsurlaub, die zurzeit keine Tätigkeit ausüben, erfragen Sie bitte die vor Antritt der Elternzeit/des Erziehungsurlaubs normalerweise geleistete Arbeitszeit.
45/45a Wunsch nach mehr Stunden	Tragen Sie bitte bei Frage **45a** ein, wie viele Stunden eine Arbeitnehmerin, ein Arbeitnehmer insgesamt pro Woche arbeiten möchte.
46 Tatsächliche Arbeitszeit	Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden und Mehrarbeit. Dagegen zählen Urlaubs- oder Krankheitstage und andere Ausfalltage nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit.
47a Wichtigster Grund für mehr geleistete Arbeitszeit	Diese Frage ist zu beantworten, wenn die Arbeitszeit des Befragten in der Berichtswoche länger war, als es der normalen Arbeitszeit entspricht.
47b Wichtigster Grund für weniger geleistete Arbeitszeit ***Neu***	Diese Frage ist zu beantworten, wenn die Arbeitszeit des Erwerbstätigen in der Berichtswoche kürzer war, als es der normalen Arbeitszeit entspricht. Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor. Bitte beachten Sie die geänderte Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten. **„Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft“** wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Beachten Sie bitte, dass auch Arbeitsfreistellungen werdender oder nie-

dergekommener Mütter den Arbeitsschutzbestimmungen zuzuordnen sind.

Für Erwerbstätige, die sich in Elternzeit/im Erziehungsurlaub befinden, ist hingegen nicht Mutterschaft anzugeben, sondern die Kategorie "Elternzeit/Erziehungsurlaub“.

„Schlechtwetterlage“ kommt hauptsächlich in der Bauindustrie und der Landwirtschaft vor.

„Kurzarbeit“ kann nur bei abhängig Beschäftigten – also bei Arbeitern und Angestellten – angeordnet werden, wenn z. B. wegen Auftragsmangels weniger gearbeitet werden muss.

„Gesetzlicher Feiertag“ ist anzugeben, wenn in der Berichtswoche auf Grund eines gesetzlichen Feiertags weniger gearbeitet wurde.

„Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche“ wäre dann einzutragen, wenn eine neue Tätigkeit in der Berichtswoche, z. B. am Mittwoch, aufgenommen wurde.

Umgekehrt ist bei einer Beendigung im Laufe der Berichtswoche ohne sofortige Aufnahme einer neuen Tätigkeit „Beendigung einer Tätigkeit“ anzugeben.

„Teilnahme an einer Schulausbildung, Aus- und Fortbildung“ kommt nur dann in Betracht, wenn diese nicht innerhalb des Betriebes stattfindet. Für Auszubildende, die am Berufsschulunterricht teilnehmen, trifft diese Kategorie nicht zu.

Bei Abwesenheit z. B. wegen Kinderpflege (nicht in Elternzeit/ im Erziehungsurlaub) ist hier „Persönliche, familiäre Verpflichtungen oder sonstige persönliche Gründe“ anzugeben.

Für Erwerbstätige, die sich in Altersteilzeit befinden, ist anzugeben " Wegen Altersteilzeit nicht mehr am Arbeitsplatz“.
Das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand regelt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Rahmenbedingungen über Vereinbarungen zur Alters-Teilzeitarbeit. Die Agentur für Arbeit fördert die Teilzeitarbeit von Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die Hälfte vermindern.
Wie die Arbeitszeit verteilt wird, bleibt den Vertragspartnern überlassen. Der Arbeitnehmer (ab 55 Jahre) kann täglich mit verminderter Stundenzahl oder an bestimmten Tagen der Woche oder im wöchentlichen oder im monatlichen Wechsel arbeiten. Bedingung ist, dass über einen Gesamtzeitraum von bis zu drei Jahren die Arbeitszeit im Durchschnitt halbiert wird. Dieser Zeitraum kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, wenn dies durch Tarifvertrag zugelassen ist. Die Alters-Teilzeitvereinbarung muss mindestens bis zum Rentenalter reichen.

48 – 52 Samstags-arbeit, Sonn- und/oder Feier-tagsarbeit, Abendarbeit, Nachtarbeit, Schichtarbeit

Zur Beantwortung der Fragen zu den Sonderformen der Arbeitszeit ist die (Haupt-) Erwerbstätigkeit heranzuziehen. Personen, die ihre Tätigkeit in den letzten 3 Monaten gewechselt haben, beantworten die Fragen bitte für die jetzige Tätigkeit.

Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit sind dabei wie folgt aufzufassen:

Ständig: normalerweise an jedem Samstag;
normalerweise an jedem Sonn- und/oder Feiertag;
normalerweise an jedem Abend;
normalerweise in jeder Nacht;
normalerweise nur (Wechsel-)Schicht

Regelmäßig: nicht ständig, aber in gleich bleibenden Zeitabständen

Gelegentlich: nicht regelmäßig (hin und wieder, in unregelmäßigen Zeitabständen, auch einmalig)

auch 48 – 49 Samstags-arbeit bzw. Sonn- und/oder Feiertagsarbeit

Samstagsarbeit liegt vor, wenn die gesamte Arbeitszeit oder nur ein Teil auf den Samstag zwischen 0.00 und 24.00 Uhr fällt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine typische Arbeitsschicht oder um eine normale Arbeitszeit bei Betrieben mit 6-Tage-Woche handelt. Gleiches gilt für die Arbeit an Sonn- und/oder Feiertagen.

Arbeitete eine Person z. B. von Samstag 22.00 bis Sonntag 6.00 Uhr, so ist sowohl die Frage nach Samstagsarbeit als auch die nach Sonn- und/oder Feiertagsarbeit zu bejahen.

auch 50 Abendarbeit

Abendarbeit wird zwischen 18.00 und 23.00 Uhr geleistet. Abendarbeit ist auch dann zu bejahen, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der Zeitspanne von 18.00 bis 23.00 Uhr lag. Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeit vor 23.00 Uhr begann und nach 23.00 Uhr endete.

Sofern ein Teil oder auch die gesamte Abendarbeit auf einen Samstag und/oder einen Sonn-/Feiertag fiel, so sind auch die Fragen **48** und/oder **49** entsprechend zu bejahen.

auch 51 Nachtarbeit

Nachtarbeit wird zwischen 23.00 und 6.00 Uhr geleistet. Sie ist auch dann zu bejahen, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der Zeitspanne von 23.00 bis 6.00 Uhr lag.

Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeit vor 23.00 Uhr begann und nach 23.00 Uhr endete. Sofern ein Teil oder auch die gesamte Nachtarbeit auf einen Samstag und/oder einen Sonn-/Feiertag fiel, so sind auch die Fragen **48** und/oder **49** entsprechend zu bejahen.

auch 51a Nachtarbeits-stunden

Sofern die Frage nach Nachtarbeit bejaht wurde, sind hier die normalerweise auf den Zeitraum von 23.00 bis 6.00 Uhr entfallenden Arbeitsstunden einzutragen (z. B. wurden bei einer Arbeitszeit von 17.00 bis 2.00 Uhr 3 Arbeitsstunden nachts geleistet).

Wechselt jedoch die nachts geleistete Arbeitsstundenzahl, so ist die durchschnittlich pro Nacht geleistete Stundenzahl einzutragen.

Arbeitete z. B. eine Person im wöchentlichen Wechsel in einer Frühschicht von 4.00 bis 12.00 Uhr, Spätschicht von 12.00 bis 20.00 Uhr und Nachtschicht von 20.00 bis 4.00 Uhr, so sind die Frühschicht mit zwei und die Nachtschicht mit 5 Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen. Der gerundete Durchschnitt von 4 Stunden ist einzutragen.

52 Schichtarbeit

Eine Person leistet Schichtarbeit, wenn sie ihre Arbeit zu wechselnden Zeiten ausübt (Wechselschicht):

z. B.:
- Frühschicht/Spätschicht
- Frühschicht/Spätschicht/Nachtschicht
- Tagschicht/Nachtschicht
- unregelmäßige Schicht (etwa 2 Wochen Frühschicht, dann 3 Wochen Spätschicht)
- geteilte Schicht (Teil der Arbeitszeit am Vormittag, anderer Teil am Abend).

Arbeitete eine Person in einem Betrieb mit (Wechsel-) Schichtarbeit ausschließlich in einer "Normal-" oder "Tagesschicht" (z. B. von 8.00 bis 16.00 Uhr), so liegt keine Schichtarbeit vor. Ebenso wenig liegt Schichtarbeit vor, wenn eine Person zwar zu ungewöhnlichen aber immer gleichen Zeiten arbeitet (z. B. Taxifahrer, der nur nachts arbeitet).

53 Arbeit zu Hause

"Arbeit zu Hause" liegt zumeist bei Selbstständigen in künstlerischen und freien Berufen vor, die ganz oder teilweise in einem für die beruflichen Zwecke eingerichteten Teil ihrer Wohnung (z. B. Atelier einer Künstlerin) tätig sind.

Dagegen sind etwa Ärzte(innen) oder Steuerberater(innen) nicht zu Hause tätig, wenn deren Praxis bzw. Büro an den Wohnraum angrenzt und mit einem separaten Eingang versehen ist. Gleiches gilt für Landwirte(innen), die auf ihren Feldern, in Stallungen oder sonstigen – nicht zum Wohnbereich gehörenden – Gebäuden tätig sind.

Arbeitnehmer arbeiten zu Hause, wenn sie ihren Beruf ausschließlich oder teilweise zu Hause ausüben, wie etwa:

- Arbeitnehmer, die Heimarbeit verrichten und hierfür vom Arbeitgeber mit einem Computer (PC) ausgestattet wurden,

	- Handelsreisende, die ein auswärtiges Kundengespräch vorbereiten und - Lehrerinnen, Lehrer die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu Hause Unterrichtsstunden vorbereiten und Klassenarbeiten korrigieren. Arbeit zu Hause liegt jedoch nicht vor, wenn Arbeitnehmer unter Zeitdruck oder aus persönlichem Interesse in ihrer Freizeit unentgeltlich arbeiten. Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit sind dabei wie folgt definiert: Hauptsächlich: in den letzten 4 Wochen vor der Berichtswoche wurde an mindestens der Hälfte aller Arbeitstage zu Hause gearbeitet, Manchmal: in den letzten 4 Wochen vor der Berichtswoche wurde mindestens einmal, aber an weniger als der Hälfte aller Arbeitstage, zu Hause gearbeitet.
54a Bundesland der Arbeitsstätte	Liegt der Arbeitsort bzw. die Arbeitsstätte innerhalb der Bundesrepublik, so ist hier das Bundesland anzugeben. Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor.
54b Regierungsbezirk/Region der Arbeitsstätte	Liegt der Arbeitsort bzw. die Arbeitsstätte innerhalb der Bundesrepublik, ist hier auch der Regierungsbezirk bzw. die Region einzutragen, in dem die Arbeitsstätte der Person liegt. Für Länder ohne Regierungsbezirke ist „00" anzugeben. Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor.
54c Staat/Region der Arbeitsstätte	Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor. Für die Länder Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich, Polen und Tschechische Republik gibt es keinen Länderschlüssel. Liegt die Arbeitsstätte in einem dieser Staaten, so ist anstelle eines Länderschlüssels der Schlüssel für die entsprechende Region (z. B. „68“ für Groningen) anzugeben.
55 Weitere Erwerbstätigkeit	Eine zweite Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn in der vergangenen Woche (Montag bis Sonntag) neben der Haupterwerbstätigkeit eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, gleichgültig, ob diese regelmäßig, gelegentlich oder nur saisonal bedingt ausgeübt wird. Die Mithilfe in einem vom Haushalt bewirtschafteten Betrieb neben der normalen Erwerbstätigkeit gilt z. B. als weitere Erwerbstätigkeit. Zweiterwerbstätigkeiten sind oft so genannte

Nebenerwerbstätigkeiten (ob Entgelte zu versteuern sind oder nicht, ist hier unbedeutend).

Wenn diese Frage bejaht wird, müssen auch alle weiteren Fragen für diese weitere Erwerbstätigkeit beantwortet werden.

56 – 61
Filter:
Wenn "ja" in 55

Fragen zur weiteren Erwerbstätigkeit

Die Fragen 56 bis 61 richten sich an diejenigen Personen im Haushalt, die bei Frage 55 angegeben haben, in der Berichtswoche einer weiteren Erwerbstätigkeit nachgegangen zu sein.

56
Regelmäßige, gelegentliche, saisonal begrenzte Ausübung der weiteren Erwerbstätigkeit

Bei Vorliegen einer weiteren Erwerbstätigkeit ist zu erfragen, ob diese regelmäßig, gelegentlich oder saisonal begrenzt ausgeübt wird.
Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe sind wie folgt aufzufassen:

Regelmäßig: Die weitere Tätigkeit wird in regelmäßigen Zeitabständen ausgeübt (z. B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).
Gelegentlich: Die weitere Tätigkeit wird in unregelmäßigen Zeitabständen ausgeübt und ist von kurzer Dauer (z. B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf).
Saisonal begrenzt: Die weitere Tätigkeit wird nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison) ausgeübt (z. B. Standhilfe während der Frühjahrsmesse).

Bei einer in der vergangenen Woche ausgeübten saisonal begrenzten Tätigkeit ist immer die dritte Antwortmöglichkeit einzutragen, unabhängig davon, ob der weiteren Erwerbstätigkeit regelmäßig oder gelegentlich nachgegangen wird.

57
Weitere Erwerbstätigkeit wird ausgeübt als...

Beschäftigt eine Selbstständige, ein Selbständiger in der weiteren Erwerbstätigkeit nur mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), tragen sie bitte Selbstständiger ohne Beschäftigte ein. Zu den Selbstständigen zählen auch Hausgewerbetreibende.

Wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muss, ist er so genannter mithelfender Familienangehöriger.

Haushaltsmitglieder, die sich als mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenversicherungspflichtig sind, sind als Angestellte oder Arbeiter zu zählen.

Arbeiter sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter.

58 Beruf in der weiteren Erwerbstätigkeit

Tragen Sie bitte den genauen Beruf ein, den die Person in der zweiten Erwerbstätigkeit gegenwärtig ausübt.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum ausgeübten Beruf im Block „Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit“ (Seite 20).

59 Wirtschaftszweig in der weiteren Erwerbstätigkeit

Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebes, in dem die zweite Tätigkeit ausgeübt wird. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen zu Befragenden beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel), Steuerberatung (**nicht** Büro).

60 Normale Arbeitszeit in der weiteren Erwerbstätigkeit

Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z. B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage oder gelegentlich geleistete Überstunden).

Die „normale" Arbeitszeit kann von der vereinbarten Arbeitszeit abweichen, wenn z. B. regelmäßig Mehrarbeit geleistet wird.

Beträgt die Arbeitszeit z. B. 10,5 Stunden, so ist "11" einzutragen.

Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet eine Person in ihrer zweiten Erwerbstätigkeit nur gelegentlich, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum.

Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist kein Teil der Arbeitszeit.

Arbeitsbereitschaft gilt jedoch als Arbeitszeit.

Ebenso zählt für Lehrer der Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung usw. mit zur Arbeitszeit.

Bei mithelfenden Familienangehörigen darf nur der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten, nicht der für Arbeiten im eigenen Haushalt, berücksichtigt werden.

Von Personen, die neben einer zweiten Erwerbstätigkeit noch eine weitere Tätigkeit (3. Erwerbstätigkeit) in der Berichtswoche ausgeübt haben, sind die Stundenangaben der 2. und 3. Erwerbstätigkeit zu addieren und bei der weiteren Erwerbstätigkeit einzutragen.

61 Tatsächliche Arbeitszeit in der weiteren Erwerbstätigkeit

Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden. Dagegen zählen Urlaubs- oder Krankheitstage und andere Ausfalltage nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit.

Arbeitsuche von Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen

Beachten Sie bitte: Die Angaben zur Arbeitsuche bzw. zum Arbeitsplatzwechsel (Fragen 62 bis 83) gehören zum Kernbereich des Mikrozensus und der EU-Arbeitskräfteerhebung. Wir bitten Sie daher, diesen Fragen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Ihnen hier gegebenen Hinweise bei der Durchführung der Interviews genau zu beachten!

Jede/r Befragte im Haushalt kann prinzipiell meine Berufs- oder Erwerbstätigkeit, eine auf Bezahlung ausgerichtete Tätigkeit, einen Job oder eine Gelegenheit nebenher etwas Geld hinzuzuverdienen suchen - mit Ausnahme von Kindern unter 15 Jahren.

Alle diese Personen, im Alter von 15 Jahren oder älter, verbindet ihre Suche nach Beteiligung am Arbeitsmarkt. Als solche wollen wir diese erheben, egal was sie sonst noch sind: Hausfrauen, Schüler/innen und Studenten/-innen, Rentner/innen oder registrierte Arbeitslose.

Jede Art der Suche, ob nun auf "eigene Faust" oder über die Agentur für Arbeit, muss über die folgenden Fragen erfasst werden.

62 – 64 Filter: Wenn "ja" in 20, 21, 22, 23 oder 24

Arbeitsuche von Erwerbstätigen

Die Fragen 62 bis 64 richten sich grundsätzlich an diejenigen Personen im Haushalt, die zumindest bei einer der Fragen 20 bis 24 angegeben haben, gegenwärtig erwerbstätig zu sein!

62 Arbeitsuche von Erwerbstätigen

Stellen Sie bitte diese Frage zu einer eventuellen Arbeitsuche an diejenigen Personen, für die mindestens eine der Fragen zur Erwerbsbeteiligung bejaht wurde.
Wird die Frage zur Arbeitsuche verneint, ist das Interview bei Frage **64** fortzusetzen.

63 Hauptgrund

Wird die Frage zur Arbeitsuche (**62**) bejaht, stellen Sie bitte auch die Frage nach dem Grund für die Arbeitsuche (**63**). Nach Beantwortung der Frage nach dem Grund für die Arbeitsuche ist die Befragung bei Frage **64** fortzusetzen.

64 Arbeitslos, arbeitsuchend gemeldet ***Neu***	Auch wenn die befragte Person erwerbstätig ist, kann sie bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet sein. Nicht gemeint ist die Arbeitsuche bei einer kommerziellen Arbeitsvermittlungsagentur. Bitte beachten Sie die neuen Antwortmöglichkeiten bei dieser Frage.

65 – 71a
Filter:
Wenn "Nein" in 20, 21, 22, 23 und 24

Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen

Die Fragen 65 bis 71a richten sich grundsätzlich an diejenigen Personen im Haushalt, die jede der Fragen 20 bis 24 mit "Nein" beantwortet haben, die also angegeben haben, gegenwärtig nicht erwerbstätig zu sein!

65 – 66 Berufliche bzw. bezahlte Tätigkeit gesucht; bei der Agentur für Arbeit gemeldet ***Neu***	Wenn alle Fragen zur Erwerbsbeteiligung (**20, 21, 22, 23** und **24**) verneint wurden, stellen Sie bitte diese Frage zur Arbeitsuche. Bitte achten Sie besonders darauf, dass Sie diese Frage an **alle** Nichterwerbstätigen im Alter von 15 Jahren oder älter – auch an Schüler und Rentner – stellen. Befragte, die die Fragen **65** mit „Ja“ beantworten, müssen nicht unbedingt bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet sein. Bitte beachten Sie die geänderten Antwortmöglichkeiten bei Frage **66**. Hat sich ein Haushaltsmitglied als „arbeitslos“ bezeichnet beziehungsweise angegeben, eine Tätigkeit gesucht zu haben, so ist von ihm als nächstes die Frage **72** zu beantworten. Wurden die Fragen **65** und **66** verneint, ist die Befragung bei Frage **68** fortzusetzen.
68 Grund für Nichtsuche	Bitte beachten Sie, dass Personen, die die Frage **65** und **66** mit „Nein, nicht arbeitslos, keine Tätigkeit gesucht“ beantwortet haben, noch nach dem Grund gefragt werden, warum sie keine Tätigkeit suchen (Frage **68**).
70 Wunsch nach Erwerbstätigkeit	Stellen Sie bitte Frage **70** nur an nicht erwerbstätige Personen, die gegenwärtig z. B. wegen Krankheit, Ruhestand, beruflicher Ausbildung keine Erwerbstätigkeit suchen. Wird die Frage, ob der Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit besteht, verneint, so ist die Befragung bei Frage **84/85** (Besuch von Hochschule, Schule) fortzusetzen.

71 Verfügbarkeit von Personen, die eine Erwerbstätigkeit wünschen, aber nicht suchen	Die Frage nach der Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Tätigkeit ist nur von Befragten zu beantworten, die die Frage **70** mit „Ja“ beantwortet haben.
71a Grund für Nichtverfügbarkeit von Personen, die eine Erwerbstätigkeit wünschen	Erfragen Sie bitte bei Personen, die in Frage **71** „Nein“ angegeben haben, den Grund für die Nichtverfügbarkeit. Als nächstes sind für diese Personengruppe die Angaben zum Besuch von Hochschule, Schule, Kindergarten zu erfragen (ab Frage **84/85**).
***72 – 83 Filter: Wenn "ja" in 65 oder* 66**	**Fragen zur Arbeitsuche / zum Arbeitsplatzwechsel** ***Diese Fragen richten sich grundsätzlich an alle Arbeitsuchenden und Arbeitslosen, d. h. sie kommen für Erwerbstätige, die eine andere oder weitere Tätigkeit suchten („Ja“ in 62) oder für Nichterwerbstätige, die arbeitslos waren oder eine Tätigkeit suchten („Ja“ in 65/66) in Betracht.***
72 Grund für Arbeitsuche	Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn die Frage **65/66** mit "Ja" beantwortet wurde. Eine Tätigkeit ist freiwillig unterbrochen, z. B. von Hausfrauen, die früher einmal erwerbstätig waren und jetzt wieder eine Berufstätigkeit suchen, oder von Handwerkern, die eine Meisterschule abgeschlossen haben und jetzt eine neue Arbeitsstelle suchen. Eine Arbeitsuche nach Übergang in den Ruhestand kann erfolgen, wenn eine Person z. B. neben ihrer Altersrente noch eine geringfügige Tätigkeit ausüben will.
73 Arbeitslosengeld I, II (ALG I, II)	Beachten Sie bitte die Antwortkategorien „Ja – Arbeitslosengeld I“ und „Ja – Arbeitslosengeld II“. Personen, die gearbeitet und in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, besitzen in der Regel einen Anspruch auf ALG I. Der Bescheid umfasst meist 1 Seite, die einen blauen Hintergrund hat. Nach 12 Monaten erhält man in der Regel nur noch ALG II, der Betrag ist geringer als ALG I. ALG II hat in vielen Fällen die "Sozialhilfe" abgelöst. Der ALG II Bescheid "Bescheid über die Bewilligung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem II. Sozialgesetzbuch (SGB II) umfasst mehrere Seiten.

74a Art der gesuchten Tätigkeit	Suchte die befragte Person eine Tätigkeit als Selbstständiger, ist das Interview bei Frage **80** fortzusetzen. Suchte die befragte Person eine Arbeitnehmertätigkeit (Tätigkeit als Angestellter, Arbeiter, Auszubildender oder auch als Beamter), ist das Interview bei Frage **75** fortzusetzen. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang: Die Agentur für Arbeit vermittelt grundsätzlich nur Arbeitnehmertätigkeiten. Ist eine Auskunftsperson bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet („ja“ in Frage **66**), dann muss er eine Arbeitnehmertätigkeit suchen. Gibt die zu befragende Person darüber hinaus auch an, eine Tätigkeit als Selbstständiger zu suchen, so ist hier dennoch nur die Suche nach einer Arbeitnehmertätigkeit zu berücksichtigen und das Interview bei Frage **75** fortzusetzen. Die Angaben zur Suche einer Tätigkeit als Selbstständiger werden in diesem Fall nicht erfragt.
76 Suchaktivität als Arbeitnehmer	Beachten Sie bitte, dass die Frage **76** nur an die Arbeitsuchenden zu richten ist, die eine Tätigkeit als Arbeitnehmer suchten. Die Suchaktivität von Personen, die eine Tätigkeit als Selbstständiger aufnehmen wollten, wird erst in Frage **80** abgefragt.
77 Methode der Arbeitsuche nach einer Tätigkeit als Arbeitnehmer	Die Frage **77** bezieht sich auf die Methode der Arbeitsuche von Personen, die eine Tätigkeit als Arbeitnehmer suchten. Treffen mehrere Methoden der Arbeitsuche für eine Person zu, nehmen Sie bitte bis zu 4 Angaben pro Person auf. Treffen für eine Person mehr als 4 Methoden der Arbeitsuche zu, so lassen Sie sich bitte die 4 wichtigsten Methoden nennen. In der Regel ist bei Personen, die Arbeitslosengeld I oder II erhalten, die Suche über die Agentur für Arbeit die am häufigsten genannte Methode der Arbeitsuche. Hierbei ist zu beachten, dass als „Suche über die Agentur für Arbeit“ nicht die Registrierung als Arbeitsuchender oder der Kontakt zur Agentur für Arbeit zählt, sondern tatsächliche Bemühungen um einen Arbeitsplatz erfolgt sein müssen. „Private Vermittlung“ tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung/private Arbeitsvermittlung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wurde. Als „Bewerbung auf eine nicht ausgeschriebene Stelle“ gilt die unmittelbar vom Arbeitsuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung, die nicht auf ein Inserat, auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit oder durch Bekannte u. ä., sondern durch selbstständige, direkte Kontaktaufnahme erfolgt. Die Arbeitsuche über Freunde, Bekannte oder Verwandte gilt dagegen als „Suche über persönliche Verbindung“.

	„Tests, Vorstellungsgespräche, Prüfungen“ sind anzugeben, wenn solche in den letzten 4 Wochen absolviert wurden.
78 Situation während der Arbeitsuche	Die Frage **78** ist von den Befragten zu beantworten, die die Frage **76** mit „Nein“ beantwortet haben. „Arbeitsuche bereits abgeschlossen oder noch nicht aufgenommen“ ist nur dann einzutragen, wenn eine Person tatsächlich eine Arbeit aufnehmen bzw. den Arbeitsplatz wechseln wollte, aber zur Suche noch keine Gelegenheit bzw. Zeit hatte oder die Arbeitsuche bereits abgeschlossen ist.
79 Warten zurzeit auf...	Die Frage **79** ist nur dann zu beantworten, wenn der Arbeitsuchende bei **78** angegeben hat, auf das Ergebnis einer Suchbemühung zu warten. Für Personen, die angegeben haben, auf die Antwort der Agentur für Arbeit zu warten, erfragen Sie bitte bei Frage **79a**, wann diese Befragten den letzten Kontakt zur Agentur für Arbeit hatten. Beachten Sie bitte, dass an diejenigen arbeitsuchenden Personen, die eine **Tätigkeit als Arbeitnehmer** suchten, dann als nächste Frage die Frage nach der Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen (**81**) zu stellen ist.
80 Suchaktivität als Selbstständiger	Diese Frage ist nur von den Personen zu beantworten, die eine **Tätigkeit als Selbstständiger** suchten. Richten Sie bitte an Personen, die diese Frage verneinen, direkt die Frage **80b.**
80a Methode der Arbeitsuche nach einer Tätigkeit als Selbstständiger	Die Frage **80a** bezieht sich auf die Methode der Arbeitsuche von Personen, die eine Tätigkeit als Selbstständiger suchten. Treffen mehrere Methoden der Arbeitsuche für eine Person zu, nehmen Sie bitte für diese bis zu 3 Angaben auf.
80b Bemühungen um selbstständige Tätigkeit abgeschlossen oder noch nicht aufgenommen	Die Frage ist von Personen zu beantworten, die bei Frage **80** „Nein“ angegeben haben.
81 Verfügbarkeit	Beachten Sie bitte, dass die Verfügbarkeit für die Berichtswoche („sofort“) oder für die zwei nachfolgenden Wochen erfragt wird.

82 Dauer der Arbeitsuche

Beachten Sie bitte, dass diese Frage an alle Personen zu richten ist, die angegeben haben, im Bezugszeitraum (in den letzten vier vergangenen, abgeschlossenen Wochen) eine (andere oder weitere) Tätigkeit gesucht oder die Suche nach einer Tätigkeit abgeschlossen zu haben.

Achten Sie bitte darauf, dass nur die Dauer der Suche, die vor dem Berichtsstichtag (Mittwoch vergangener Woche) liegt, angegeben wird.

Wurde die Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen durch eine zwischenzeitliche Tätigkeit oder auch längere Krankheit unterbrochen, so ist nur die nach diesen Ereignissen folgende Zeit als Dauer der Arbeitsuche anzugeben.
Für Personen, die die Arbeitsuche noch nicht aufgenommen haben, bleibt diese Frage unbeantwortet.

83 Situation vor Beginn der Arbeitsuche

Auch diese Frage ist an alle Personen zu richten, die eine Tätigkeit suchen oder die Suche nach einer Tätigkeit abgeschlossen haben.

Für Personen, die vor Beginn der Arbeitsuche Schüler oder Student waren, ist „Vollzeitausbildung oder -fortbildung" einzutragen, auch wenn sie nebenbei eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt haben.

84/85 – 85c

Fragen zu Besuch von Hochschule und Schule

84/85 Schulbesuch in den letzten 4 Wochen bzw. in den letzten 12 Monaten

Diese Frage ist immer zu bejahen, wenn eine allgemein bildende oder berufliche Schule bzw. eine Fachhochschule oder Hochschule besucht wird, auch wenn die betreffende Person darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit ausübt. (Die Schularten entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu den Fragen **85a – 85c**).

85a Allgemein bildende Schulen

Für Schüler, die eine allgemein bildende Schule besuchen, ist nur die Klassenstufe zu erfragen, die besucht wird, unabhängig von der Schulart. Die Klassenstufen (auch Schuljahrgänge) werden, mit der untersten Klasse beginnend, aufsteigend gezählt.

Allgemein bildende Schulen: Klassenstufe 1 bis 4. In diese Kategorie sind Schüler einzuordnen, die die Klassenstufen 1 bis 4 (Primarbereich) der Grundschulen, integrierten Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen oder Sonderschulen besuchen.

Allgemein bildende Schulen: Klassenstufe 5 bis 10. Hierzu sind Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 (Sekundarbereich I) an folgenden Schularten zu zählen:
- schulartunabhängige Orientierungsstufe,
- Hauptschulen (einschl. der Klassen 5 und 6 der Grundschulen in Berlin und Brandenburg),

	- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (5. bis 9. bzw. 10. Klassenstufe), - Realschulen, - Gymnasien, - Integrierte Gesamtschulen, - Freie Waldorfschulen, - Sonderschulen, - Abendhauptschulen, - Abendrealschulen. **Allgemein bildende Schulen**: Klassenstufe 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe). Hierzu sind Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 (Sekundarbereich II) an folgenden Schulen zu zählen: - Gymnasien, - Integrierte Gesamtschulen, - Freie Waldorfschulen, - Sonderschulen, - Abendgymnasien, - Kollegs.
85b Berufliche Schulen	**Berufliche Schule**. Hierzu zählen: - Berufsschulen, - Berufsgrundbildungsjahr, - Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt (z. B. Handelsschulen, Berufskollegs, Pflegevorschulen an Krankenanstalten) - 1-jährige Schule des Gesundheitswesens (Ausbildungsstätten für medizinische Hilfsberufe, z. B. Krankenpflegehelfer, Desinfektoren) - Berufsvorbereitungsjahr - Berufliche Schule, die einen mittleren Abschluss vermittelt (z. B. Realschulabschluss). Hierzu zählen die Berufsaufbauschulen sowie Teile der Berufsfachschulen (z. B. Handelsschulen, Berufskollegs). - Berufliche Schule, die die Fachhochschul-/Hochschulreife vermittelt. Hierzu zählen die Fachoberschule, das Fachgymnasium/berufliche Gymnasium, Teile der Berufsfachschulen sowie die Berufsoberschule in Bayern und die Technische Oberschule in Baden-Württemberg. - Fachschule (z. B. Technikerschulen, Meisterschulen) - Fach-/Berufsakademie - 2- oder 3-jährige Schule des Gesundheitswesens (Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe, z. B. Krankenschwester/-pfleger, Physiotherapeut, Medizinisch-techn. Assistenten, Altenpfleger)
85c Fachhochschulen/Hochschulen	**Fachhochschule, Hochschule**. Hierzu zählen: - Verwaltungsfachhochschulen sind verwaltungsinterne Fachhochschulen, an denen Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst ausgebildet werden. - Das Studium an Fachhochschulen setzt in der Regel die Fachhochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der

Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt aber auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Das Fachhochschulstudium führt üblicherweise zu einem Diplomabschluss.

Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch Kunsthochschulen) bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Zu den wissenschaftlichen Hochschulen gehören die Universitäten (einschl. der gleichrangigen Einrichtungen, wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen), pädagogische und theologische Hochschulen, Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen. Das Hochschulstudium setzt in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt normalerweise als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Den Studienabschluss bilden Hochschulprüfungen (Diplom, Magister, Bachelor, Master usw.) oder Staats- bzw. kirchliche Prüfungen.

Ein Promotionsstudium setzt in der Regel einen anderen ersten Hochschulabschluss voraus.

87 – 91
Filter: an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter

Fragen zu Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen

Die Fragen 87 bis 88c richten sich grundsätzlich an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter! Für Kinder unter 15 Jahren ist die Befragung bei Frage 95 (Staatsangehörigkeit) fortzusetzen.

Für Personen im Alter von 15 Jahren oder älter, die gegenwärtig eine allgemein bildende Schule besuchen, sind Angaben zum Frageblock „Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse“ ab Frage 88 zu erfragen.

87
Allgemeiner Schulabschluss

„Ja“ ist anzugeben, wenn ein allgemeiner Schulabschluss bereits erreicht wurde. Für Schüler, die noch eine allgemein bildende Schule besuchen, bleibt diese Frage unbeantwortet.

87a
Art des höchsten allgemeinen Schulabschlusses

Für Personen, die die Frage **87** bejaht haben, ist bei dieser Frage jeweils die erfolgreich abgeschlossene Schulausbildung anzugeben, und zwar der höchste erreichte Abschluss. Für Schüler, die noch eine allgemein bildende Schule besuchen, bleibt diese Frage unbeantwortet.

Haupt- (Volks-)schulabschluss:
Dieser Abschluss kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von derzeit 9 bis 10 Schuljahren an (Volks-/)Hauptschulen, Sonderschulen, Freien Waldorfschulen, Realschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (5. bis 9. bzw. 10. Klassenstufe), integrierten Gesamtschulen und Gymnasien sowie nachträglich auch an beruflichen Schulen sowie an Abendhauptschulen erworben werden. Früher konnte der Abschluss auch an „Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler“ erworben werden.

Abschluss der allgemein bildenden Polytechnischen Oberschule der DDR:
Abschlusszeugnis der 8., 9. oder 10. Klasse der allgemein bildenden Polytechnischen Oberschule in der DDR.

Realschulabschluss (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluss:
Abschlusszeugnis der Realschule, der Abendrealschule, eines Realschulzweiges an Gesamtschulen, einer Freien Waldorfschule, Sonderschule, Schule mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (5. bis 9. bzw. 10. Klassenstufe), sowie Versetzungszeugnis in die 11. Klasse des Gymnasiums. In einigen Bundesländern kann der Realschulabschluss auch nach dem 10. Pflichtschuljahr an Hauptschulen erworben werden.

Abschlusszeugnis einer Berufsaufbau- oder Berufsfachschule.

Die Mittlere Reife kann außerdem an Berufsschulen, Fachschulen sowie im Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahr erworben werden. Darüber hinaus konnte die mittlere Reife in Nordrhein-Westfalen an Kollegschulen erworben werden.

Fachhochschulreife
- **an einer allgemein bildenden Schule:** Sie wird mit erfolgreichem Abschluss der 12. Klasse des Gymnasiums erworben.
- **an einer beruflichen Schule:** Sie kann durch den Abschluss einer Fachoberschule sowie in einem beruflichen Gymnasium, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/ Technischen Oberschule, Fachschule, Fachakademie erworben werden. Darüber hinaus waren diese Abschlüsse in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an Kollegschulen möglich.

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur)
- **an einer allgemein bildenden Schule:**
  Abschluss eines Gymnasiums, einer Integrierten Gesamtschule, eines Abendgymnasiums, Kollegs sowie Abschluss der Erweiterten Oberschule in der DDR.

- an einer beruflichen Schule:
Sie kann durch den Abschluss eines beruflichen Gymnasiums, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/technischen Oberschule, Kollegschule oder einer Fachakademie erworben werden. Darüber hinaus waren diese Abschlüsse in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an Kollegschulen möglich.

In der DDR konnte dieser Abschluss an Fachschulen im Anschluss an eine Berufsausbildung sowie in der Berufsausbildung mit Abitur erworben werden.

88 Beruflicher Ausbildungsabschluss oder Hochschul-/ Fachhochschulabschluss

„Ja“ ist anzugeben, wenn ein beruflicher Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss bereits erreicht wurde.

88a Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses oder Hochschul-/ Fachhochschulabschlusses

Für Befragte, die die Frage **88** bejaht haben, tragen Sie hier bitte nur den höchsten beruflichen (Hochschul-) Abschluss ein. Meistens ist dies auch der letzte Abschluss. (Siehe hierzu auch **Antwortliste**.)

Anlernausbildung oder berufliches Praktikum Als berufliches Praktikum gilt eine mindestens einjährige (früher: sechsmonatige) praktische Ausbildung im Betrieb (z. B. Technisches Praktikum).

Das Berufsvorbereitungsjahr bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor.

Bei **Abschluss einer Lehrausbildung** von mindestens 2 Jahren tragen Sie bitte Abschluss einer Lehrausbildung ein. Hierzu zählt auch der Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung.

Personen, die ihre berufliche Ausbildung in der DDR abgeschlossen haben, können als letzte berufliche Ausbildung eine **berufliche Teilausbildung** absolviert haben. Die berufliche Teilausbildung wurde absolviert für Arbeitsaufgaben, die üblicherweise Aufgaben eines entsprechenden Facharbeiters sind, für die allein aber kein Facharbeiterabschluss erforderlich ist. Die Teilausbildung zählte zur Berufsausbildung und erfolgte auf der Grundlage eines Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule und für Abgänger einer Hilfsschule. Sie war auch für Werktätige möglich. Diese Teilausbildung ist ebenfalls mit zu schlüsseln.

Berufsqualifizierender Abschluss an einer Berufsfachschule ist das Abschlusszeugnis einer Berufsfachschule für Berufe, für die nur eine Berufsfachschulausbildung möglich ist,

z. B. Höhere Handelsschule. Darüber hinaus waren solche berufsqualifizierenden Abschlüsse in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an Kollegschulen möglich. Der Abschluss einer einjährigen Schule des Gesundheitswesens qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie Krankenpflegehelfer oder Sanitäter.

Unter **Meister-/Technikerausbildung oder gleichwertiger Fachschulabschluss** fällt neben beruflicher Fortbildung u. a. auch die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an Fachschulen. Der Abschluss einer zwei- oder dreijährigen Schule des Gesundheitswesens befähigt z. B. zu Berufen wie Medizinisch-Technischer Assistent oder Krankenschwester/-pfleger. Weiterhin ist hier auch der Abschluss einer Fachakademie oder einer Berufsakademie nachzuweisen.

Abschluss einer Fachschule der DDR trifft für Personen zu, die auf dem Gebiet der DDR eine Fach- und Ingenieurschule, z. B. für Grundschullehrer, Ökonomen, Bibliothekare, Werbung und Gestaltung abgeschlossen haben.

Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule bezieht sich auf Personen, die eine verwaltungsinterne Fachhochschule für den gehobenen nichttechnischen Dienst abgeschlossen haben.

Fachhochschulabschluss (auch Ingenieurschulabschluss) bezieht sich auf Personen, die das Studium an Fachhochschulen abgeschlossen haben. Gleichwertig sind hier auch die früheren Ausbildungsgänge an Höheren Fachschulen für Sozialwesen, Sozialpädagogik, Wirtschaft usw. und an Polytechniken sowie den früheren Ingenieurschulen anzusehen.

Abschluss einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule, auch Kunsthochschule) bezieht sich auf Personen, die das Studium an Universitäten, den früheren Gesamthochschulen, Fernuniversitäten, technischen Hochschulen und pädagogischen sowie theologischen und Kunst- und Musikhochschulen abgeschlossen haben.

Promotion oder Doktorprüfung setzt in der Regel eine andere erste akademische Abschlussprüfung voraus, kann aber auch in einigen Fällen der erste Abschluss sein.

88b (Haupt-) Fachrichtung des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschlusses

Für alle Personen mit einem beruflichen Ausbildungs- bzw. Fachhochschul-/Hochschulabschluss (mit Ausnahme von Absolventen einer Anlernausbildung oder eines beruflichen Praktikums oder eines Berufsvorbereitungsjahres) ist die (Haupt-) Fachrichtung des höchsten Abschlusses zu erfragen.

Absolventen einer Berufsausbildung geben den Ausbildungsberuf an, Absolventen von beruflichen Schulen die Fachrichtung, das Berufsfeld oder die Berufsgruppe, Hochschulabsolventen das (erste) Studienfach des Abschlusses.

	Die Bezeichnungen sollten möglichst genau angegeben werden (z. B. Altenpfleger, Bankkaufmann, Drucktechniker, Florist, Ernährungswissenschaft, Fertigungs- und Produktionstechnik, Maschinenbau/-wesen, Lehramt Sonderschulen, Verfahrenstechnik, Sekretariats- und Büroarbeit).
88c Jahr des höchsten Ausbildungs- oder Hochschul-/ Fachhochschul abschlusses	Das Jahr des höchsten Ausbildungs- bzw. Hochschul-/Fachhochschulabschlusses ist immer anzugeben, wenn ein beruflicher Abschluss vorhanden ist.
90 Weiterer beruflicher Ausbildungsabschluss	Nur Personen mit mindestens einem Abschluss (Frage **88a**) einer Verwaltungsfachhochschule, Fachhochschulabschluss, (auch Ingenieurschulabschluss), Abschluss einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule, auch Kunsthochschule), Promotion haben die Frage nach einem weiteren beruflichen Abschluss zu beantworten.
90a Art des weiteren, höchsten beruflichen Ausbildungsabschlusses	Hier ist für Personen, die die Frage **90** bejaht haben, die Art des weiteren, höchsten beruflichen Abschlusses anzugeben.
91 Jahr des höchsten allgemeinen Schulabschlusses	Das Jahr des höchsten allgemeinen Schulabschlusses ist nur dann anzugeben, wenn kein beruflicher Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss, aber ein allgemeiner Schulabschluss vorhanden ist.
92 – 94 Filter: an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter	**Fragen zur allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung, Lehrveranstaltungen** ***Die Fragen 92 bis 94 richten sich an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter.***
92 Teilnahme an Lehrveranstaltungen der allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung in den letzten 12 Monaten	Hier sollen die Befragten angeben, ob sie in den letzten 12 Monaten an Lehrveranstaltungen teilgenommen haben. Es sind sowohl Lehrveranstaltungen der allgemeinen (privaten/sozialen) oder beruflichen Weiterbildung zu berücksichtigen, die noch andauern, als auch solche, die in den letzten 12 Monaten besucht oder abgeschlossen wurden. Unter Lehrveranstaltungen versteht man Kurse, Lehrgänge, Seminare, Tagungen, Vorträge, Lernzirkel, Fernunterricht oder

	Privatunterricht zum Zwecke der allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung. In den meisten Fällen ist für die Teilnahme eine Anmeldung erforderlich. Unter allgemeiner Weiterbildung versteht man den Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen für persönliche, häusliche, soziale oder gesellschaftliche Zwecke sowie für Freizeitaktivitäten. Lehrveranstaltungen der allgemeinen Weiterbildung umfassen z. B. folgende Themenbereiche: Gesundheitsfragen, Haushalt, Erziehung, Familie, Sprachen, Naturwissenschaft, Technik, Umweltschutz/Ökologie, Geisteswissenschaften, Geschichte, Literatur, Kunst, Religion, Politik und Gesellschaft, Renten-, Steuer-, Versicherungs- und andere Rechtsfragen, Freizeitgestaltung und Sport. Berufliche Weiterbildung hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten und zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen, sich in neue berufliche Aufgaben einzuarbeiten oder einen beruflichen Aufstieg bzw. Arbeitsplatzwechsel zu ermöglichen. Sie knüpft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an. Die berufliche Weiterbildung umfasst auch die berufliche Umschulung. Diese hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen, z. B. nach einem Unfall. Auch eine weitere Lehr-/Anlernausbildung kann eine Umschulungsmaßnahme sein. Lehrveranstaltungen der beruflichen Weiterbildung umfassen ein weites Themenspektrum. Typische Beispiele sind Veranstaltungen zu EDV/Informationstechnik, Management, Kooperationstraining, Arbeitstechniken, Gesprächsführung, Verkaufstraining, Sprachkurse, Buchhaltung, Finanzwesen, Technik und Produktion, Sekretariats-/Büroarbeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor.
92a Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen insgesamt in den letzten 12 Monaten	Hier ist die Gesamtdauer aller Lehrveranstaltungen in Stunden (Zeitstunden) in den letzten 12 Monaten anzugeben. Die Gesamtdauer bezieht sich nur auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Damit verbundene Hausaufgaben und Reisezeiten sind nicht einzurechnen.
92b Zweck der Lehrveranstaltung	Hier ist anzugeben, ob die Teilnahme an der Lehrveranstaltung überwiegend beruflichen Zwecken dient(e), überwiegend privat/sozial oder sowohl beruflich als auch privat/sozial motiviert war bzw. ist. Siehe dazu auch die Erläuterungen zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung bei Frage **92**.

93 – 94
Filter: an alle Personen mit mindestens einer Lehrveranstaltung

Fragen zu Lehrveranstaltungen zu allgemeinen oder beruflichen Zwecken in den letzten 4 Wochen

Die Fragen 93 und 93a richten sich an alle Personen, die mindestens an einer Lehrveranstaltung zu allgemeinen oder beruflichen Zwecken teilgenommen haben.

Der Zeitraum „in den letzten vier Wochen“ bezieht sich auf die vergangenen, abgeschlossenen vier Wochen (Montag bis Sonntag)

93
Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten 4 Wochen

Wurde die Frage **93** verneint, ist das Interview bei Frage **95** fortzusetzen.

93a
Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen insgesamt in den letzten 4 Wochen

Hier ist die Gesamtdauer aller Lehrveranstaltungen in Stunden (Zeitstunden) in den letzten 4 Wochen anzugeben. Damit verbundene Hausaufgaben und Reisezeiten sind nicht einzurechnen. (Stunden außerhalb des 4-Wochen-Zeitraums sind hier nicht zu berücksichtigen.)

93b
Zweck der Lehrveranstaltung

Hier ist anzugeben, ob die Teilnahme an der Lehrveranstaltung überwiegend beruflichen Zwecken dient(e) oder überwiegend privat/sozial motiviert war bzw. ist. Siehe dazu auch die Erläuterungen zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung bei Frage **92**.

94
Inhalt der letzten Lehrveranstaltung

Für alle Personen mit Angaben zu einer oder mehreren Lehrveranstaltung(en) ist der Inhalt der letzten Lehrveranstaltung zu erfragen.

Diese Bezeichnungen sollten möglichst genau angegeben werden (z. B. Textverarbeitung, Töpfern, Insolvenzrecht, Deutsch für Ausländer(innen), Kommunikation, Rhetorik, privater Musikunterricht, Steuerfachwirt(in), Segelschein, Geldanlagen, Berufsorientierung, Bewerbungsstrategien, Erziehungsfragen).

Wenn die Lehrveranstaltung mehrere Themenbereiche umfasst, so ist der Themenbereich anzugeben, auf den die meiste Zeit verwendet wurde.

95 – 100b

Fragen zur Staatsangehörigkeit

Diese Fragen sind an alle Befragten zu richten.

95 In Deutschland geboren

Personen, die z. B. 1961 in der DDR geboren wurden, sind auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren.

97 Aufenthaltsdauer von Deutschen und Ausländern

Bitte beachten Sie folgenden Sonderfall:
Hatte ein Befragter nach einem ersten Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland für mehr als 6 Monate die Bundesrepublik wieder verlassen und kehrte anschließend zurück, so ist das Jahr des zweiten (dritten etc.) Zuzugs hier anzugeben.

Nur bei unter sechsmonatigem Aufenthalt im Ausland ist das Jahr des ersten Zuzugs in die Bundesrepublik anzugeben.

98 Deutsche Staatsangehörigkeit

Wenn der Befragte neben der deutschen noch mindestens eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, tragen Sie bitte "Ja, die deutsche Staatsangehörigkeit und mindestens eine ausländische Staatsangehörigkeit" ein.

98a Ausländische Staatsangehörigkeit(en)

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor.

Bitte beachten Sie: Die Frage, welche ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) ein Befragter hat, richtet sich nicht nur an Befragte ohne deutsche Staatsangehörigkeit, sondern auch an deutsche Staatsbürger, die mindestens eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Hat ein Befragter mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, können Sie bis zu 2 Angaben pro Befragten aufnehmen.

Beachten Sie bitte: Inhaber eines Nansenpasses sind Staatenlose und erhalten die Signierziffer „98".

Für Personen mit nur deutscher Staatsangehörigkeit ist das Interview bei Frage **100** fortzusetzen.

100 Deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Nicht eingebürgert werden können Personen, die nach dem Bundesvertriebenengesetz Spätaussiedler sind, da sie bereits den Status als Deutsche besitzen.
Spätaussiedler (nach BVFG) ist in der Regel ein deutscher Volkszugehöriger, der die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor:
- 1. seit dem 8. Mai 1945 oder
- 2. nach seiner Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder

- 3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, dass seine Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlergebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlergebieten hatte.

100a Jahr der Einbürgerung

Das Jahr der Einbürgerung bezieht sich auf den Vollzug des Verwaltungsaktes.

100b Staatsangehörigkeit vor der Einbürgerung

Neu

Wenn die Staatsangehörigkeit nicht vor der Einbürgerung aufgegeben wurde oder aufgegeben werden konnte, ist diese Staatsangehörigkeit anzugeben.

Neu bei dieser Frage ist die Staatenliste. Die ehemaligen, nicht mehr existierenden Staaten stehen zusammengefasst am Ende der Liste.

101 – 101b

Fragen zu den Angehörigen im Herkunftsland

Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!

101b Kinder im Herkunftsland

Bei Ehepaaren ist die Zahl der Kinder je Altersgruppe nur bei einem Elternteil einzutragen. Kinder, die wie die Eltern bzw. wie ein Elternteil in der Bundesrepublik leben, sind hier nicht anzugeben.

103 – 103a Filter: an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter, sofern nicht Vollrentner aus Altersgründen

Fragen zur Altersvorsorge

Die Fragen 103 und 103a richten sich grundsätzlich an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter, mit Ausnahme von Befragten, die eine Vollrente wegen Alters beziehen. Anspruch auf die Regelaltersrente haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Unter bestimmten Umständen kann eine Rente wegen Alters auch vor dem vollendeten 65. Lebensjahr bezogen werden.

103 Pflichtversichert am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), also bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Landesversicherungsanstalt oder der Knappschaftlichen Rentenversicherung, die heute unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung zusammengefasst sind, sind hauptsächlich Arbeiter und Angestellte (Ausnahmen s. u.), Wehr- und Zivildienstleistende sowie bestimmte Selbstständige (z. B. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, Hebammen und Entbindungshelfer, Künstler und Publizisten, Hausgewerbetreibende).

Darüber hinaus können alle Selbstständigen der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte beitreten.

Neu

Für **Arbeitslose mit Arbeitslosengeld I/II** werden Beiträge entrichtet. Sie gelten daher als pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch für **Bezieher von Altersübergangsgeld** trägt die Agentur für Arbeit die Beiträge für die Rentenversicherung. Sie gelten als pflichtversichert.

Personen im **Vorruhestand** sind pflichtversichert, wenn sie vor dem Eintritt in den Vorruhestand bereits pflichtversichert waren. Der Eintritt in den Vorruhestand begründet für Personen ohne Pflichtversicherung jedoch keine Versicherungspflicht.

Wehrpflichtige, Soldaten auf Wehrübung (für mindestens 3 Tage Dauer) **und Zivildienstleistende** sind in dem Zweig rentenversicherungspflichtig**,** dem sie vor ihrer Einberufung angehörten. Wer vorher nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehörte – auch nicht als freiwilliges Mitglied – wird während seiner Dienstzeit in der Deutschen Rentenversicherung (früher BfA) pflichtversichert.

Folgende Personengruppen gehören **nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:**

- **Beamte, aber auch vergleichbare Angestellte** mit lebenslanger Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (sog. DO-Angestellte). Diesen seltenen Angestelltentypus findet man bei Sozialversicherungsträgern (Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Orts-, Innungskrankenkassen, landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen u. ä., nicht bei Ersatzkassen). Jedoch sind nicht alle dort beschäftigten Angestellten auch DO-Angestellte! Der so genannte „Bankbeamte“ ist in der Regel rentenversicherungspflichtiger Angestellter.
- **Ärzte, Apotheker, Architekten** und **Rechtsanwälte,** die **Mitglied** einer entsprechenden **Kammer** sind. Durch diese Mitgliedschaft sind sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, werden aber durch ein berufsständisches Versorgungswerk abgesichert, zu welchem sie beitragspflichtig sind.
- **Selbstständige** (Ausnahme siehe oben) und **mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag.** Wer als mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist in der Regel sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert – es sei denn, er fiele unter die genannten Ausnahmen. Mithelfende Familienangehörige mit Arbeitsvertrag sind auch im Abschnitt „Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit/Frühere Erwerbstätigkeit“ als Angestellte oder Arbeiter einzutragen und nicht als mithelfende Familienangehörige.
- **Angestellte können von der Versicherungspflicht befreit sein**, wenn sie einen gültigen **Befreiungsbescheid** der

Deutschen Rentenversicherung (früher BfA) besitzen. Es handelt sich hierbei um einen sehr kleinen Kreis, der bis zum 31.12.1967 nicht der Versicherungspflicht unterlag und der sich unter bestimmten Umständen auch über diesen Zeitpunkt hinaus befreien lassen konnte. Nach dem Rentenreformgesetz haben diese Angestellten ab 1.1.1973 aber wieder die Möglichkeit, in die Angestelltenrentenversicherung einzutreten.

- **Sozialhilfeempfänger** und **Strafgefangene** unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht.

Sonderfälle:
Zeiten der **Kindererziehung** (für Kinder, die seit dem 1.1.1992 geboren wurden, die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Für Kinder, die seit dem 1.1.2001 geboren sind, besteht ein Anspruch von drei Kindererziehungsjahren, welche bis zum 8. Lebensjahr beansprucht werden können) unterliegen der Versicherungspflicht (Ausnahme: Beamte). Die Beiträge gelten als durch den Bund an den Rentenversicherungsträger entrichtet, dem die Person zuvor angehörte.

Personen, die am Erhebungsstichtag **arbeitsunfähig krank** sind und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, aber eine **Lohnersatzleistung (Krankengeld)** erhalten, sind pflichtversichert.

Werdende Mütter und **Wöchnerinnen**, die am Erhebungsstichtag aufgrund des Mutterschutzgesetzes nicht mehr beschäftigt werden und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen, sind in diesem Zeitraum nicht pflichtversichert.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte (Landwirtschaftliche Versorgungskasse) nicht der gesetzlichen Rentenversicherung zuzurechnen ist.

103a Freiwillig versichert in der Berichtswoche in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)

Diese Frage ist zu bejahen, wenn Haushaltsmitglieder in der Berichtswoche nicht versicherungspflichtig waren, sich aber freiwillig versichert haben, um einen Rentenanspruch zu erwerben. Auch hier ist die Frage zu verneinen, wenn Beiträge zurückerstattet wurden.

104 – 110 Filter: an alle Personen

Fragen zu Unterhalt/Einkommen

Die Fragen 104 bis 110 richten sich grundsätzlich an alle Personen!

104 Überwiegender Lebens-unterhalt

Zum eigenen Unterhalt können sehr unterschiedliche Einkommensquellen beitragen. „Überwiegende“ Quelle des Lebensunterhaltes ist die Einkommensquelle, die von ihrem Umfang her den größten Beitrag zum eigenen Unterhalt liefert.

Auch für Erwerbstätige muss die Erwerbstätigkeit nicht die überwiegende Unterhaltsquelle sein (z. B. Auszubildende beziehen oft ihren überwiegenden Lebensunterhalt von den Eltern).

Wenn Befragte ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus einer geringfügigen Beschäftigung bestreiten, ist "Erwerbstätigkeit, Berufstätigkeit" einzutragen.

Altersrentner, die noch erwerbstätig sind, können, je nach Umfang der Leistungen, überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder von ihrer Rente leben.

Für Betriebsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung vermerken Sie bitte in den (wohl seltenen) Fällen, in denen diese die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen, die Antwort "Rente, Pension“.

Ehepartner, die z. B. aus einer Tätigkeit mit geringem Umfang ein zusätzliches Einkommen beziehen, von dem sie nicht allein leben können, geben hier „Unterhalt durch Ehepartnerin/Ehepartner“ an.

Regelmäßige Leistungen aus **Lebensversicherungen** (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z. B. Ärzte, Apotheker) sind bei „Eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil“ einzuordnen.

Seit dem 1.1.1995 gibt es die Pflegeversicherung. Mit dieser Versicherung wird für die finanziellen Risiken einer möglichen Pflegebedürftigkeit vorgesorgt. Neben der sozialen Pflegeversicherung besteht auch die Möglichkeit einer privaten Pflegeversicherung. Auch eine Leistung aus einer Pflegeversicherung zählt zu den Quellen für den Lebensunterhalt. Tragen Sie bitte in den Fällen, in denen diese Leistung die überwiegende Unterhaltsquelle bildet, die Antwort „Leistungen aus einer Pflegeversicherung“ ein.

Stellt das Erziehungsgeld den überwiegenden Lebensunterhalt dar, so ist dies den „Sonstigen Unterstützungen“ zuzuordnen.

Bezieht eine Person ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus Altersübergangsgeld (dies kann vornehmlich in den neuen Bundesländern zutreffen), so ist hier ebenfalls „Sonstige Unterstützungen“ einzutragen.

Bei Personen, die sich aufgrund von Tarifvereinbarungen im Vorruhestand befinden, gilt das sog. Vorruhestandsgeld weder als Einkommen aus Erwerbstätigkeit noch als Rente. Bezieht ein Haushaltsmitglied seinen überwiegenden Lebensunterhalt aus dem Vorruhestandsgeld, so ist "Sonstige Unterstützungen“ einzutragen.

105
Rente, Pension

Bei Personen, die die Frage **105** bejahen, beachten Sie bitte besonders den Unterschied zwischen dem Bezug von Witwen-, Waisen- und Hinterbliebenenrenten, -pensionen (Frage **106**) und dem Bezug von eigenen Versichertenrenten (Frage **107**). Für Personen, die die Frage **105** verneinen, ist das Interview bei Frage **108** fortzuführen.

106
Bezug von Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, -pensionen

Neu

Hier sind die Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, -pensionen der einzelnen Haushaltsmitglieder zu erfragen, auch wenn die entsprechenden Personen davon nicht überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Es ist zu beachten, dass bei dieser Frage nicht nach Betriebsrenten gefragt wird, sondern nach "öffentlichen Renten".

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der Auskunftsperson bitte die **Antwortliste** mit den neuen Antwortmöglichkeiten vor.

Wenn eine Person mehr als drei entsprechende Renten bezieht, lassen Sie sich bitte die drei Renten mit dem höchsten monatlichen Betrag nennen.

Renten aus der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung werden nicht nur von den Landesversicherungsanstalten und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), heute zusammengefasst unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung, sondern auch von der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse geleistet.

Beachten Sie bitte, dass auch Kinder selbst (Halb-)Waisenrenten erhalten können und diese Renten nicht Teil z. B. der Rente der Mutter oder der Rente des Großvaters sind. (Halb-) Waisenrenten werden uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus besteht längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Anspruch auf Waisenrente, wenn die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (bei Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes gegebenenfalls um diesen Zeitraum verlängerter Anspruch),
- ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder

- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Der gesetzliche Anspruch auf Waisenrente ist von der Höhe des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens der Waise abhängig.

107
Bezug von eigener Rente, Pension

Hier sind die eigenen Versichertenrenten/Pensionen aller Haushaltsmitglieder zu erfragen, die diese aufgrund selbst erworbener Ansprüche beziehen.

Es ist zu beachten, dass auch bei dieser Frage nicht nach Betriebsrenten gefragt wird, sondern nach "öffentlichen Renten".

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie der Auskunftsperson bitte die **Antwortliste** mit den neuen Antwortmöglichkeiten vor.

Wenn jemand mehr als drei eigene Renten gleichzeitig erhält, tragen Sie bitte die drei ihrem monatlichen Betrag nach höchsten Renten ein.
Eine eigene Rente bezieht ein Rentner aufgrund seiner gezahlten Beiträge zu einer Versicherung.

Renten aus der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung werden nicht nur von den Landesversicherungsanstalten und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), heute zusammengefasst unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung, sondern auch von der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse geleistet.

Beachten Sie aber bitte, dass die Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, Angestelltenrentenversicherung, Knappschaftliche Rentenversicherung, Arbeiterrentenversicherung (heute zusammengefasst unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung) bei mehr als Dreifachbezug von Versichertenrenten vorrangig einzutragen sind.

Öffentliche Pensionen erhalten nur Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz fallen. Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung sind hier nicht zu erfragen.

Zu den „sonstigen öffentlichen Renten“ gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirte, also die Landabgaberente und das Altersgeld.

Zahlungen an Hinterbliebene sind bei Frage **106** „Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, -pensionen“ abzufragen.

108 Bezug von öffentlichen Zahlungen/ Unter-stützungen	Außer eigenen Versichertenrenten/Pensionen oder Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, -pensionen können Einkommen unter anderem auch durch andere öffentliche Zahlungen oder öffentliche Unterstützungen (wie z. B. Wohngeld, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld usw.) bezogen werden. Erfragen Sie bitte für jedes Haushaltsmitglied, ob entsprechende Zahlungen/Unterstützungen bezogen werden. Werden mehr als drei öffentliche Zahlungen/Unterstützungen bezogen, lassen Sie sich bitte die drei ihrem monatlichen Betrag nach höchsten Zahlungen/Unterstützungen nennen. Beachten Sie bitte: Wohngeld kann nur eine Person im Haushalt beziehen. Sozialhilfe erhält jedes einzelne Haushaltsmitglied, das die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so dass auch Kinder Bezieher von Sozialhilfe sein können. Erziehungsgeld ist als „sonstige öffentliche Zahlungen" einzutragen. Auch der Bezug von Altersübergangsgeld (vorwiegend in den neuen Bundesländern) ist als Bezug „sonstiger öffentlicher Zahlungen" anzusehen. Ebenso handelt es sich beim Bezug von Kindergeld um eine „sonstige öffentliche Zahlung“.
108a Pflegegeld, Pflegesach-leistungen aus der Pflegever-sicherung	Seit dem 1. Januar 1995 gibt es die Pflegeversicherung. Mit dieser Versicherung wird für die finanziellen Risiken einer möglichen Pflegebedürftigkeit durch Pflegegeld und Pflegesachleistungen vorgesorgt. Neben den Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung gibt es auch die Möglichkeit Leistungen aus einer privaten Pflegversicherung zu beziehen. Diese Leistungen sind hier **nicht** gemeint.
109 Private Ein-kommen ohne Erwerbsein-kommen	Bei Frage **109** ist für jedes Haushaltsmitglied nach privaten Einkommensarten zu fragen, sofern es sich nicht um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt. Bezieht jemand mehr als drei private Einkommen, so tragen Sie bitte die drei Einkommensarten ein, die nach der Höhe ihres monatlichen Betrages die größte Bedeutung haben. Bezieher von Vorruhestandsgeld aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen der „Betriebsrente" zuzuordnen.

Leistungen aus Versorgungswerken für bestimmte freie Berufe wie z. B. Ärzte, Apotheker tragen Sie bitte unter „Leistungen aus einer Lebensversicherung" ein.

„Private Unterstützung“ können z. B. auch die Zahlungen sein, mit denen auswärts studierende Kinder von ihren Eltern unterstützt werden, oder Stipendien sowie Alimentationszahlungen.

Beachten Sie bitte besonders: Auch Kinder können schon eigene private Einkommen beziehen, z. B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.

110 Persönliches Nettoeinkommen bzw. Haushaltsnettoeinkommen

Erfragen Sie bitte bei dieser Frage für jedes Haushaltsmitglied die Einkommenskategorie, in die die Summe aller Nettoeinkommen, die das jeweilige Haushaltsmitglied selbst bezieht, fällt.

Bitte legen Sie der Auskunftsperson zur Beantwortung die **Antwortliste** mit den Einkommenskategorien für das persönliche Nettoeinkommen vor.

Beachten Sie bitte, dass auch Kinder eigene Nettoeinkommen beziehen können und dass diese Einkommen auch bei den Kindern selbst einzutragen sind.

Die Frage **110** bezieht sich auf das Nettoeinkommen im vergangenen Monat. Unter dem Nettoeinkommen ist das Einkommen des Befragten ohne Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge und ähnliche Beträge zu verstehen. Zuschüsse zum Vermögenswirksamen Sparen sind jedoch dem Nettoeinkommen zuzurechnen, ebenso Vorschüsse und gegebenenfalls der vom Arbeitgeber getragene Anteil einer Werkswohnungsmiete u. ä. Beträge.

Auch Sachbezüge (Naturalbezüge, Deputate) sind hier mitzurechnen. Erhält ein Haushaltsmitglied von seinem Arbeitgeber volle Verpflegung und/oder Unterkunft, so sind voraussichtlich folgende Werte – gegebenenfalls zusätzlich zum Lohn – für die Sachbezüge einzusetzen:

Art des Sachbezuges	Monatlich	
	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer
Verpflegung + Unterkunft einschl. Heizung	EUR 394,50	EUR 378,30
Verpflegung	EUR 200,30	EUR 200,30
Unterkunft mit Heizung	EUR 194,20	EUR 178,00

Wird die Verpflegung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen (die nicht bei demselben Arbeitgeber arbeiten) gewährt, so ist der Wert der Verpflegung für Familienangehörige,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %,
- die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 60 %,
- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %,
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 % zu erhöhen.

Bei Einkommen von Kindern ist insbesondere an Einkünfte wie z. B. Waisenrenten, Erhalt von Alimenten, Ausbildungsbeihilfen und Sozialhilfe gedacht.

Einkommen in ausländischer Währung sind in Euro umzurechnen.

Trennungsentschädigungen, Auslösungen usw. gelten nicht als Einkommen.

Da Selbstständigen oft nur der Nettobetrag des gesamten Jahres bekannt ist, muss für diese Personen das Jahreseinkommen durch 12 geteilt werden.

Bei selbstständigen Landwirten (Haupttätigkeit) muss keine Angabe zur Höhe des Einkommens erfragt werden. Als Signatur ist für diesen Personenkreis „50“ einzutragen.

Für Personen, die kein eigenes Einkommen haben, ist die Signatur „90“ einzutragen.

Die wichtigsten Einkommensquellen sind:
Lohn oder Gehalt, Rente/Pension, Unternehmereinkommen, Arbeitslosengeld I/II, Sozialhilfe, Kindergeld, Wohngeld, eigenes Vermögen, Einkommen aus Vermietung/Verpachtung, Zinsen, Altenteil, (Meister-)BAföG, Stipendium, Alimentationszahlungen, private Unterstützungen, Sachbezüge, außerdem Zuschüsse zum Vermögenswirksamen Sparen, Vorschüsse, gegebenenfalls der vom Arbeitgeber getragene Anteil einer Werkswohnungsmiete sowie Gratifikationen.

110 Haushaltsnettoeinkommen

Erfragen Sie bitte bei dieser Frage die Einkommenskategorie, in die das Haushaltsnettoeinkommen des gesamten Haushalts fällt. Das Haushaltsnettoeinkommen ist die Summe sämtlicher Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder.

Bitte legen Sie der Auskunftsperson zur Beantwortung die **Antwortliste** mit den Einkommenskategorien für das Haushaltsnettoeinkommen vor.

Achten Sie bitte besonders auch darauf, dass die tatsächlichen Einkommen jedes Haushaltsmitgliedes zusammengezählt und dann einer Einkommensklasse für das Haushaltsnettoeinkommen zugeordnet werden und nicht etwa eine Addition der Schlüsselzahlen aus der vorherigen Frage „Persönliches Nettoeinkommen“ (**110**) vorgenommen wird.

Beachten Sie aber bitte: Erhält ein bestimmtes Haushaltsmitglied eine Zahlung von einem anderen Mitglied desselben Haushalts, so ist diese Zahlung zwischen Haushaltsmitgliedern beim Haushaltseinkommen (als Summe der Einkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder) nicht zu berücksichtigen, da dem Haushalt kein (weiteres) Einkommen „von außen“ zufließt, sondern nur ein „Einkommenstransfer“ zwischen den Haushaltsmitgliedern stattfindet.

Beispiel: Ein Haushaltsmitglied erhält Pflegegeld. Dieses Pflegegeld ist zunächst seinem persönlichen Nettoeinkommen zuzurechnen. Das pflegebedürftige Haushaltsmitglied gibt dieses Pflegegeld dann aber weiter an einen zum Haushalt gehörigen Familienangehörigen, der die häusliche Pflege übernommen hat. Bei der pflegenden Person zählt das an sie von der pflegebedürftigen Person weitergegebene Pflegegeld als Einkommen. Dem Haushalt fließt diese Zahlung aber nur einmal zu. Daher darf diese Zahlung beim Haushaltsnettoeinkommen auch nur einmal berücksichtigt werden.

Für Haushalte, in denen zumindest ein Haushaltsmitglied selbstständiger Landwirt (Haupttätigkeit) ist, entfällt die Frage zum Haushaltsnettoeinkommen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen die Signatur „50“ ein.

111 – 115c
Filter: an alle Personen

Erwerbsbeteiligung ein Jahr vor der Erhebung Wohnsitz ein Jahr vor der Erhebung

Die Fragen 111 bis 115c richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt!

Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!

Mit der Erhebung von Daten über die Situation im Vorjahr können inzwischen eingetretene Veränderungen eindeutig als tatsächliche Veränderungen der Situation der Befragten festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt z. B. die Europäische Union für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen.

111 – 113 Beteiligung am Erwerbsleben, Wirtschafts-zweig

Vergleichen Sie bitte auch die Erläuterungen zu den entsprechenden Fragen zur gegenwärtigen Erwerbstätigkeit.

Beachten Sie bitte, dass Personen, die im Vorjahr Auszubildende waren, bei Frage 111 als Erwerbs-/Berufstätiger einzutragen sind. Folglich sind für diese Personen nun auch die Fragen nach der Stellung im Beruf (Frage **112**) und nach dem Wirtschaftszweig (Frage **113**) zu beantworten.

114 – 115c Wohnungs-wechsel

Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn der Wohnsitz vor 12 Monaten nicht mit dem gegenwärtigen Wohnsitz übereinstimmt, also Frage **114** mit „Nein“ beantwortet wurde.

Bitte legen Sie dem Befragten zur Beantwortung der Fragen **115a, 115b, 115c** die **Antwortliste** vor.

116a Art der Beteiligung an der Erhebung

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Diese Frage ist für alle Personen im Alter von 15 oder mehr Jahren zu beantworten.
Dabei ist **„eigene Beteiligung“** anzugeben, wenn eine Person aktiv an der Erhebung teilgenommen hat, d. h. die sie betreffenden Fragen überwiegend selbst beantwortet hat. Für Kinder unter 15 Jahren bleibt die Frage unbeantwortet.

117 – 127b

Neu

Wohnsituation der Haushalte

Repräsentative Informationen über die Entwicklung der Wohnungsversorgung der Haushalte und der Mieten sind ein wichtiger Aspekt bei der Beurteilung der Lebensverhältnisse in unserem Land. Um entsprechende Informationen bereitstellen zu können, erheben wir im Rahmen des Mikrozensus im Abstand von vier Jahren Angaben zur Wohnsituation. Dadurch ist es möglich, ein zuverlässiges Bild über die Wohnsituation der Haushalte in unserem Land zu erhalten. Um die Qualität der Ergebnisse zu sichern, ist bei den Fragen zur Wohnsituation der Haushalte die Auskunftspflicht vorgesehen.

117 Art des Gebäudes

Neu

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Das können Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhaushälften oder Mehrfamilienhäuser sein, aber auch Gebäude, in denen sich neben Wohnungen z.B. auch Anwaltskanzleien, Arztpraxen oder Geschäfte befinden.

Wohnheime sind Gebäude, die den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen dienen und in denen eine selbstständige Haushaltsführung möglich ist. Hierzu zählen z.B. Studentenwohnheime, Arbeiter- oder Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime.

	Sonstige Gebäude mit Wohnraum sind Gebäude, die weniger als zur Hälfte Wohnzwecken dienen, z.B. ein Geschäftshaus, ein Fabrik- oder Verwaltungsgebäude, in dem sich Wohnraum befindet. Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten zur vorübergehenden Nutzung. Zu den ständig bewohnten Unterkünften zählen Behelfsheime, Baracken, Wohnlauben, Wohnwagen (z.B. auf Campingplätzen), Lauben, festverankerte Wohnschiffe und Bauzüge.
118 **Anzahl der Wohnungen** ***Neu***	Zu unterscheiden ist dabei, ob das Gebäude 1 bis 2 Wohnungen, 3 bis 6 Wohnungen, 7 bis 12 Wohnungen, 13 bis 20 Wohnungen bzw. 21 oder mehr Wohnungen aufweist. Leer stehende Wohnungen zählen hier mit.
119 **Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter** ***Neu***	Hier ist festzustellen, ob der Befragte Eigentümer des Gebäudes oder der Wohnung, Hauptmieter oder Untermieter ist. Die entsprechende Antwort ist zu markieren. Für Haushalte in Wohnheimen ist, sofern solche Befragte nicht Eigentümer der Wohnung sind, die Kategorie „Hauptmieter“ einzugeben.
120 **Fläche der gesamten Wohnung** ***Neu***	Anzugeben ist die Fläche der gesamten Wohnung, nicht nur der vom einzelnen Untermieter angemieteten Räume. Zur Fläche zählen auch Küche und Nebenräume, wie z. B. Bad, Toilette, Flur, Mansarden, anrechenbare Balkonfläche, untervermietete und gewerblich genutzte Räume. Mit zu berücksichtigen sind auch zur Wohnung gehörende Räume außerhalb des Wohnungsabschlusses, wie z. B. Zimmer mit separatem Eingang, Zimmer in einem Anbau oder Gartenhaus und Nebenräume sowie ein etwa vorhandener Balkon, eine Loggia und dgl. Jedoch dürfen Boden- und Kellerräume, die nicht zum Wohnen bestimmt sind, nicht mitgerechnet werden. Bei Hauptmieter ist nach Möglichkeit die Flächenangabe dem Mietvertrag zu entnehmen. Wenn die Gesamtfläche dem Haushalt nicht bekannt ist, so sollte sie im Einvernehmen mit dem Befragten selbst errechnet werden. In bestimmten Fällen (z. B. Etagenmiethaus) kann auch die Fläche der darunter oder darüber liegenden Wohnung übernommen werden. Wird die Fläche errechnet, müssen für jeden einzelnen Raum Länge und Breite ermittelt und die Angaben in Metern vermerkt werden. Zweckmäßigerweise beginnen Sie mit der Küche und ermitteln anschließend die Maße der Wohn- und Schlafräume. Abschließend fragen Sie nach den sonstigen zur Wohnung ge-

	hörenden Räumen wie z. B. Flur, Korridor, Diele, Vorplatz, Badezimmer, Duschraum, Toilette, Speisekammer, Praxiszimmer, Wartezimmer, Verkaufsladen, Werkstattraum usw. Bei Räumen mit schrägen Wänden (Dachwohnungen) ist die zu schätzende unter der Schräge liegende Fläche nur halb zu rechnen. Beim Ausmessen eines Balkons oder einer Loggia ist nur ein Viertel der tatsächlich vorhandenen Fläche anzusetzen.
121 Jahr des Einzugs ***Neu***	Anzugeben ist das Jahr, in dem der Wohnungsinhaber in die Wohnung eingezogen ist.
122 Jahr des Wohnungs-baus ***Neu***	Hier ist das Baualter der Wohnung zu markieren, in der Regel identisch mit dem Baualter des Gebäudes. Bei nachträglichen Um-, An- und Erweiterungsbauten kann innerhalb eines Gebäudes das Baualter der einzelnen Wohnungen voneinander abweichen.
123 Eigentums-wohnung ***Neu***	Eigentumswohnungen sind Wohnungen, an denen durch Eintragung im Grundbuch Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 (BGBl. S. 175) begründet worden ist. Sie können vom Eigentümer selbst bewohnt, vermietet oder leer stehend sein. Eigentumswohnungen kommen nur in Gebäuden vor, in denen ausschließlich Sondereigentum an Wohnungen (Wohnungseigentum) und – soweit vorhanden – an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Teileigentum) besteht. Auch neu gebaute Eigentumswohnungen, die noch nicht im Grundbuch eingetragen, aber zur Eintragung vorgesehen sind, gelten als Eigentumswohnungen.
124 Beheizung durch ***Neu***	Bei einer Fern- oder Blockheizung sowie einer Zentralheizung werden sämtliche Räume der Wohnung mittels eines Röhrensystems von einer zentralen Heizquelle außerhalb der Wohnung beheizt. Bei der Fernheizung erfolgt die Beheizung für einen größeren Wohnbezirk, bei der Blockheizung gemeinsam für mehrere Gebäude und bei der Zentralheizung innerhalb eines Gebäudes. Eine Etagenheizung liegt vor, wenn sämtliche Räume der Etagenwohnung von einer Heizquelle aus nur für die betreffende Wohnung mittels eines Röhrensystems beheizt werden. Einzelöfen (Kohle-, Nachtspeicheröfen) beheizen jeweils nur den Raum, in dem sie stehen. In der Regel sind sie fest installiert.

	Mehrraumöfen (Kachelöfen) beheizen gleichzeitig mehrere Räume (auch durch Luftkanäle).
124a Energieart zur Beheizung ***Neu***	Zur Frage nach der verwendeten Energieart soll die überwiegend verwendete angegeben werden, insbesondere dann, wenn mehrere Brennstoffe (z. B. Kohle, Strom, Heizöl) verwendet werden. Fernwärme (auch Industrie-Abwärme) ist eine Heizenergie, die von einem außerhalb des eigenen Grundstücks liegenden Betriebs-, Block- oder Fernheizwerk geliefert wird.
125 Energieart für Warmwasserversorgung ***Neu***	Der Betrieb einer zentralen Warmwasserversorgung erfolgt entweder über den Heizungskreislauf oder über eine gesonderte Warmwasseranlage (z. B. Boiler) im Keller, die neben der Heizung installiert ist. Zu den Geräten für die Warmwasserversorgung (Warmwasserbereitungsanlagen) zählen auch Durchlauferhitzer oder Gasthermen in Wohnungen, deren Gasetagenheizung mit der Warmwasserversorgung kombiniert ist.
127 Höhe der Miete ***Neu***	Zu fragen ist nach der Höhe der Miete (Bruttowarmmiete im letzten Monat). Dabei ist es unerheblich, ob die Miete tatsächlich gezahlt wurde. Es ist der volle Mietbetrag anzugeben (Miete und alle Neben-, Heiz und Warmwasserkosten zusammengerechnet). Achten Sie darauf, dass bei einer Untervermietung die Monatsmiete für die gesamte Wohnung und nicht nur für den vom Hauptmieter bewohnten Wohnungsteil angegeben wird. Abschlagszahlungen, Mietvorauszahlungen oder Mietnachzahlungen für frühere oder spätere Monate dürfen bei der Miete für den letzten Monat nicht mitgerechnet werden. Die Miete ist auf volle Euro-Beträge auf- oder abzurunden.
127a Höhe der kalten Nebenkosten ***Neu***	Zu fragen ist nach der Höhe der kalten Nebenkosten im letzten Monat. Das sind monatliche Beträge für Nebenkosten/Umlagen/Gebühren für Wasser, Kanalisation, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Hausreinigung und –beleuchtung, Schornsteinreinigung, Hauswart und Hausverwaltung, öffentliche Lasten, z. B. Grundsteuer, Gebäudeversicherungen, Kabelanschluss, Hausaufzug, Dienstleistungen für die Gartenpflege. Werden solche Beträge in anderen als monatlichen Zeitabständen gezahlt, so muss ein anteiliger monatlicher Betrag ermittelt werden.
127b Höhe der warmen Nebenkosten ***Neu***	Zu fragen ist nach der Höhe der warmen Nebenkosten im letzten Monat. Das sind Umlagen für den Betrieb einer Zentralheizung und Warmwasserversorgung, Strom, Gas, flüssige und feste Brennstoffe, Fernwärme. Werden solche Beträge in anderen als monatlichen Zeitabständen gezahlt, so muss ein anteiliger monatlicher Betrag ermittelt werden.

Neu	**Einlegebogen (Erhebungspapiere)/ Zusatzprogramm (Laptop-Erhebung)** **Der Einlegebogen/das Zusatzprogramm ist am Schluss der Fragen eingelegt/zugeschaltet. Im Schnitt nur jeder 10. Haushalt erhält die zusätzlichen Fragen. Welche Haushalte dies sind, teilt Ihnen das Statistische Landesamt mit.** **Neue "Filterphilosophie"! Um Filter zu vermeiden, ist bei einigen Fragen eine weitere Antwortmöglichkeit eingefügt. Statt eines Filters für Personen, für die die Frage nicht zutrifft, finden Sie die Antwort in der Frage "Trifft nicht zu…".**
129-133 ***Neu***	**Ergänzende Fragen rund um Arbeit/Erwerbstätigkeit** ***Für Personen im Alter von 15 Jahren oder älter, die gegen Bezahlung arbeiten/Erwerbstätige, auch für geringfügig Beschäftigte (einschließlich Personen in Altersteilzeit oder Mutterschutz)*** **Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!**
130 **Arbeitsvertrag mit Zeitarbeits-vermittlungs-firma** ***Neu***	Eine Vielzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besitzt keinen Arbeitsvertrag mit der Firma, in der sie konkret arbeiten. Sie besitzen aber einen Arbeitsvertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlungsfirma, die sie zu ihren Einsatzorten schickt. Um einen solchen Arbeitsvertrag geht es in dieser Frage, ob mit einer Zeitarbeitsfirma ein Arbeitsvertrag - ob mündlich oder schriftlich ist unerheblich - abgeschlossen worden ist.
131 **Leitende Position** ***Neu***	Eine leitende Position zeichnet sich durch formal untergeordnete Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus. Wer in leitender Position arbeitet, ist weisungsbefugt gegenüber ihren/seinen Mitarbeiter/innen, kann Arbeitsaufträge an sie vergeben, ihnen Termine setzen, Bewertungen vornehmen, Entscheidungen fällen.
132 **Mit öffentlicher Hilfe jetzige Arbeitsstelle gefunden** ***Neu***	Die Bundesagentur für Arbeit und andere öffentliche Organisationen, die zum Teil Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit übernehmen, unterstützen Menschen beim Finden einer anderen oder neuen Arbeit. Bei dieser Frage geht es darum, ob ein jetzt vorhandener Arbeitsvertrag bzw. die Stelle an sich erst mit Hilfe der Bundesagentur für Arbeit oder anderen öffentlichen Organisation gefunden (entdeckt) worden ist. Öffentliche Unterstützung bei der Suche ist nicht gemeint. Selbstständige geben bitte an "trifft nicht zu, da selbstständig"

133 Hauptgrund für keine Erwerbstätigkeit bzw. Teilzeit ***Neu***	Für denjenigen, der keine Kinder, keine kranken, behinderten, ältere Menschen betreut, trifft die Frage nicht zu. Wer jedoch Menschen betreut und keine Erwerbstätigkeit bzw. keiner Teilzeittätigkeit nachgeht, ist hier gefragt, ob die Situation der Betreuungseinrichtungen als Hauptgrund dafür verantwortlich ist. Falls es einen anderen Hauptgrund gibt, ist das genauso festzuhalten.
134-145 ***Neu***	**Fragen zum Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand** ***Für Personen im Alter von 50 bis 69 Jahren, die gegen Bezahlung arbeiten bzw. erwerbstätig sind oder die früher gegen Bezahlung gearbeitet haben bzw. früher erwerbstätig waren.*** **Ruhestand ist in den folgenden Fragen definiert als die komplette Einstellung, Beendigung aller bezahlten Tätigkeiten.** **Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!**
135 Wie viele Jahre erwerbstätig ***Neu***	Bei dieser Frage ist es egal, ob jemand Vollzeit oder Teilzeit, gejobbt oder geringfügig gearbeitet hat. Bitten Sie den Befragten (unabhängig von der Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche) die Monate und Jahre zusammenzuzählen. 6 Monate und länger müssen auf ein volles Jahr aufgerundet werden, 5 Monate und kürzer auf das volle Jahr abgerundet. Wer seine Rente noch durch einen kleinen Job aufbessert, ist noch erwerbstätig.
136 Arbeitszeitreduzierung vorm Ruhestand ***Neu***	Für Personen, die nicht erwerbstätig, sind, geben hier bitte an: Trifft nicht zu. Wer jedoch in der Ruhephase der Altersteilzeit ist, also keine Stunden mehr arbeitet, aber noch einen Arbeitsvertrag hat, muss die Frage mit "1" beantworten.
137 Alter beim Eintritt in den Ruhestand ***Neu***	Die Frage richtet sich nicht an Personen, die schon im Ruhestand sind. In diesem Fall ist die Frage mit "5" zu beantworten. Wer noch 1 Stunde oder länger pro Woche einer bezahlten Tätigkeit nachgeht, ist erwerbstätig und nicht im Ruhestand. Die Frage möchte ermitteln, wann eine Person absolut keiner bezahlten Tätigkeit mehr nachgeht, bzw. wie die Planung dazu aussieht.

138 Status nach Beendigung der Erwerbstätigkeit ***Neu***	Für Personen, die noch arbeiten, trifft die Frage nicht zu. Bitte Antwort "5" angeben. Falls jemand trotz einer Krankheit oder Behinderung noch vor dem Ruhestand gearbeitet hat, geben Sie bitte ebenso die Antwort "5" an.
139 Hauptgrund für Eintritt in den Ruhestand ***Neu***	Bei dieser Frage muss der Hauptgrund ermittelt werden. Es ist nur eine Antwort zulässig. Die Regelaltersrente ist in Deutschland abhängig vom Geburtsjahr und der Anzahl der gearbeiteten, eingezahlten Jahre. Die Antwort "6" umfasst u. a. Abfindungen.
140 Flexiblere Arbeitszeiten ***Neu***	Flexiblere Arbeitszeiten umfasst sowohl weniger oder mehr Stunden pro Woche als auch die flexiblere Einteilung der Stunden. Auch wenn eine starre Arbeitszeitordnung nur ein Faktor war, in den Ruhestand zu gehen, ist bei dieser Frage "1" anzugeben. Gleiches gilt für zukünftige Entscheidung.
141 Bessere Qualifizierungsmaßnahmen ***Neu***	In Arbeitsprozessen finden immer wieder neue technische Umwälzungen statt. Die Frage zielt auf das Engagement von Firmen, ihre Mitarbeiter parallel weiter zu bilden. Schlechte Weiterbildungen können ein Grund sein, dass Menschen das Gefühl bekommen, nicht mehr zu Leistungsträgern zu gehören, dass sie überflüssig sind. Falls schlechte Weiterbildungsmöglichkeiten einer der Gründe waren, in den Ruhestand zu gehen, geben Sie hier bitte "1" an. Gleiches gilt für zukünftige Entscheidung.
142 Weniger belastende Arbeitsbedingungen ***Neu***	Viele Belastungen oder sicherheitstechnische Gefährdungen, die zu Lasten der Gesundheit gehen, könnten in Arbeitsprozessen verringert werden. Falls bessere sicherheitstechnische und die Gesundheit weniger belastende Arbeitsbedingungen dazu beigetragen hätten, später in den Ruhestand zu gehen, geben Sie bitte die "1" an. Gleiches gilt für zukünftige Entscheidung.

143 **Wann erstes eigenes Alters-ruhegeld** ***Neu***	Bei dieser Frage ist es nicht wichtig, ob die befragte Person schon im Ruhestand ist oder nicht. Wichtig ist, dass es das eigene Altersruhegeld und nicht das einer anderen Person ist. Ebenso ist zu beachten, dass das Altersruhegeld von der grundsätzlichen Zielsetzung ein Altersruhegeld ist und nicht von der empfangenden Person als ein solches umdefiniert wird.
144 **Weitere individuelle Altersruhe-gelder** ***Neu***	Die Frage 144 ist eine Ergänzung zur Frage 143. Aber auch hier geht es um Altersruhegelder, die von ihrer grundsätzlichen Ausrichtung den Lebensunterhalt im Alter absichern sollen und nicht um Geld, welches als solches von dem Empfänger um-definiert wird.
145 **Später in den Ruhestand bei finanziellem Anreiz** ***Neu***	Diese Frage richtet sich an zukünftige Entscheidungen. Wer schon im Ruhestand ist, muss eine "4"eintragen. Für alle Erwerbstätigen heißt die Frage, ob ein finanzieller An-reiz sie dazu bewegen könnte, später in den Ruhestand zu treten. Falls nein: "3" Falls ein finanzieller Anreiz die Befragten dazu bewegen könnte, später in den Ruhestand zu treten, ist zu fragen, ob dieser darin bestehen könnte, dass sich damit auch die spätere Rente erhöht oder ob es die Notwendigkeit gibt weiter zu ar-beiten, da das Altersruhegeld zu gering ist.

4. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005)

Vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte werden in den Jahren 2005 bis 2012 Erhebungen auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen.

§ 2

Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbaren Bezugsgrößen (Auswahlbezirke) ausgewählt, die durch mathematische Zufallsverfahren bestimmt werden. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wohnt oder allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 3

Periodizität

Die Erhebung wird gleichmäßig über die Kalenderwochen verteilt durchgeführt. In jedem Auswahlbezirk wird die Erhebung jährlich nur einmal in bis zu vier aufeinander folgenden Jahren durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung erfragt:

1. Gemeinde; Gemeindeteil; leerstehende Wohnung; Baualtersgruppe der Wohnung; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung; Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang; Wohn- und Lebensgemeinschaft; Veränderung der Haushaltsgröße und –zusammensetzung seit der letzten Befragung; Geschlecht; Geburtsjahr und –monat; Familienstand; Aufenthaltsdauer; Staatsangehörigkeiten;
2. a) für eingebürgerte Personen:

   ehemalige Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung;

   b) für Ausländer:

   Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder; im Ausland lebender Ehegatte oder im Ausland lebende Eltern;
3. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes; Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension; Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen; Höhe des monatlichen Nettoeinkommens sowie des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Euro;
4. Art des Rentenversicherungsverhältnisses zurzeit der Erhebung;
5. Besuch von Schule, Hochschule in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr sowie Art der besuchten Schule oder Hochschule;
6. höchster Schulabschluss an allgemein bildenden Schulen und, falls kein beruflicher oder Hochschulabschluss vorhanden ist, Jahr des Abschlusses; höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, Fachrichtung und Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses;
7. Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr; Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen nach Stunden und im letzten Jahr nach Stunden, Tagen oder Wochen; Zweck dieser Lehrveranstaltungen und Fachrichtung der letzten Lehrveranstaltung;
8. regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; geringfügige Beschäftigung; Arbeitsuche;
9. für Erwerbstätige:

   Wirtschaftszweig des Betriebes; Betriebsgröße; Lage der Arbeitsstätte; Erwerbstätigkeit zu Hause; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; Berufswechsel; Jahr und Monat des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit sowie arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für den Unterschied; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrages; Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit; Schichtarbeit; Samstags-, Sonntags-, Feiertagsarbeit; Nachtarbeit; durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden; Abendarbeit; zweite Erwerbstätigkeit;
10. bei zweiter Erwerbstätigkeit:

    regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; normalerweise geleistete

wöchentliche Arbeitsstunden; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitsstunden;

11. für Arbeitslose und Arbeitsuchende:

    Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlass und Dauer der Arbeitsuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Zeitspanne des letzten Kontakts mit einer Arbeitsvermittlung; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit; Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitsuche;

12. für Nichterwerbstätige:

    frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Beendigung sowie Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit; Wirtschaftszweig, ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitsuche;

13. für Nichterwerbspersonen:

    Wunsch nach Erwerbstätigkeit; Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; Gründe für die Nichtverfügbarkeit;

14. Situation ein Jahr vor der Erhebung:

    Wohnsitz; Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Bestehen und Höhe einer Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen;
2. für Erwerbstätige:

   Art der geleisteten Schichtarbeit; Art der betrieblichen Altersversorgung; vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag;

3. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art der Behandlung; Krankheitsrisiken; Körpergröße und Gewicht; amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung;
4. Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ehemalige Staatsangehörigkeit.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2006 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum; Baualtersgruppe; Fläche der gesamten Wohnung; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen;
2. bei Mietwohnungen:

   Höhe der monatlichen Miete und der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten.

(4) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2007 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Krankenversicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz;
2. für Erwerbstätige:

   überwiegend ausgeübte Tätigkeit; Betriebs-, Werksabteilung; Stellung im Betrieb.

(5) Für Schüler, Studenten und Erwerbstätige werden ab 2008 folgende Erhebungsmerkmale mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt: Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte.

§ 5

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telekommunikationsnummern;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 6

Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen sollen Erhebungsbeauftragte nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes eingesetzt werden. Auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten sind ihnen die Angaben zur Zahl der Haushalte in einer Wohnung, zur Zahl der Personen im Haushalt und zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 mündlich mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 13, Abs. 2 Nr. 2 und 4; Abs. 4 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder und für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können; in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Minderjährige und für volljährige Personen, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig; die Auskunftspflicht für Minderjährige oder die Personen, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, erstreckt sich nur auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind; sie erlischt, soweit eine von der behinderten Person benannte Vertrauensperson Auskunft erteilt;
2. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 3 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen.
3. anstelle von aus dem Auswahlbezirk fortgezogenen Auskunftspflichtigen die nach Beginn der Erhebung zugezogenen Personen.

(3) Zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.

(4) Die Auskünfte über das Erhebungsmerkmal Wohn- und Lebensgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, das Erhebungsmerkmal vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Erhebungsmerkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 14, Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 5 und die Hilfsmerkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig

§ 8

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 5 sind von den Erhebungsmerkmalen unverzüglich jeweils nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu vernichten.

(3) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge (Auswahlbezirks-, Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) verwendeten Ordnungsnummern dürfen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden. Sie sind nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telekommunikationsnummern der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 3 verwendet werden. Die in Satz 1 genannten Hilfsmerkmale dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 9

Nichtanwendung der Bußgeldvorschriften des Bundesstatistikgesetzes

Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes finden keine Anwendung.

§ 10

Datenübermittlung

Für die Durchführung der Erhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder auf Ersuchen folgende Daten der Einwohner, die in den Auswahlbezirken nach § 2 Abs. 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsjahr und –monat,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung.

§ 11

Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung

Für Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung übermitteln die statistischen Ämter der Länder jeweils monatlich die für den Vormonat verfügbaren Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 an das Statistische Bundesamt, das sie unverzüglich zusammenstellt und die Ergebnisse veröffentlicht.

§ 12

Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in der Europäischen Union

Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die durch die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte werden bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden;
2. einzelne neue Erhebungsmerkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; die neuen Merkmale dürfen nur die folgenden Bereiche betreffen:
   a) Zusammensetzung und räumliche Verteilung der Bevölkerung,
   b) Haushalts- und Familienzusammenhang,
   c) Erwerbs und Nichterwerbstätigkeit,
   d) Erwerbslosigkeit,
   e) Lebensunterhalt und Einkommen,
   f) Bildung,
   g) soziale Sicherung,
   h) Wohnsituation.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), und das Mikrozensusgesetz vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), außer Kraft.

VERORDNUNG (EG) Nr. 577/98 DES RATES vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 3)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission braucht zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft [(1)] sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jedes Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Daten, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch läßt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum jeweils selben Zeitpunkt durchführen.

Der Rückgriff auf bestehende administrative Quellen sollte erleichtert werden, soweit diese die durch Befragung gewonnenen Informationen in sachdienlicher Weise ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen können.

Die durch diese Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von Ad-hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden, die nach einem geeigneten Verfahren als Teil der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken [(2)] definiert sind, die den rechtlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken darstellt, gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften [(3)]. Der durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom [(4)] eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses konsultiert worden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 [1)]

Periodizität der Erhebung

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch, nachstehend "Erhebung" genannt.

Die Erhebung soll eine kontinuierliche Erhebung sein, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; die Mitgliedstaaten, die keine kontinuierliche Erhebung durchführen können, nehmen jedoch stattdessen während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis 2002 dauert, eine jährliche Erhebung im Frühjahr vor.

Abweichend davon wird die Übergangszeit

a) für Italien bis 2003 verlängert;

b) für Deutschland bis 2004 verlängert, unter der Voraussetzung, dass Deutschland ersatzweise vierteljährliche Schätzungen der wichtigsten Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte sowie jährliche Schätzungen der Durchschnittswerte bestimmter Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorlegt. [1)]

Die in der Erhebung erhobenen Informationen beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer vor der Befragung liegenden Woche (von Montag bis Sonntag), der sogenannten Referenzwoche.

Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung gilt:

- Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.
- Normalerweise findet die Befragung in der auf die Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt. Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im dritten Quartal mehr als fünf Wochen auseinanderliegen.
- Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gruppe von 13 bzw. 52 aufeinanderfolgenden Wochen. Die Liste der Wochen, die ein bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

Artikel 2

Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken

(1) Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

(2) Die Grundgesamtheit der Erhebung besteht in erster Linie aus den Personen in Privathaushalten im Wirtschaftsgebiet jedes Mitgliedstaats. Falls möglich, wird diese aus den Privathaushalten bestehende Gesamtheit um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung ergänzt.

(1) ABl. L 351 vom 20.12.1991, S. 1.
(2) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.
(3) ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97
(4) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

1) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 308 S. 1)
2) Geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14)
3) Geändert durch VO (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 (ABl. EU Nr. L 336 S. 6)
0) In Kraft getreten am 15. März 1998

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Erhebung bei den betreffenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen Privathaushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale über diesen Haushalt erhoben.

(3) Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Andere Informationen können aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

(4) Unabhängig davon, ob die Stichprobeneinheit eine Einzelperson oder ein Haushalt ist, werden die Angaben normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn die Stichprobeneinheit jedoch eine Einzelperson ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit,

- die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i) und j) aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und
- sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, daß
- die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;
- durch die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

Artikel 3

Repräsentativität der Stichprobe

(1) Für eine Gruppe von Arbeitslosen, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ausmacht, darf der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder der Frühjahrswerte im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS II höchstens 8 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

(2) Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung darf für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, daß der relative Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens 3 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen darf.

Die Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für Veränderungsschätzungen ausgenommen.

(3) Im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Fehlen Daten wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen, so wird ein Verfahren der statistischen Imputation angewandt, wo es angemessen ist.

(5) Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden insbesondere die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Altersgruppen) und Region (Ebene NUTS II) berücksichtigt, soweit diese Eckdaten von dem betreffenden Mitgliedstaat für hinreichend verläßlich gehalten werden.

(6) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission (Eurostat) alle von ihr gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4 [2)3)]

Erhebungsmerkmale

(1) Die bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

a) demographischer Hintergrund:
- laufende Nummer innerhalb des Haushalts,
- Geschlecht,
- Geburtsjahr,
- Geburtsdatum bezogen auf das Ende der Bezugsperiode,
- Familienstand,
- Beziehung zur Bezugsperson,
- laufende Nummer des Ehepartners,
- laufende Nummer des Vaters,
- laufende Nummer der Mutter,
- Staatsangehörigkeit,
- Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
- Geburtsland (fakultativ),
- Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);

b) Erwerbsstatus: [3)]
- Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
- anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt,
- Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
- Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
- Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
- angewandte Methode der Arbeitsuche,
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;

c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit: [3)]
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Beruf,
- Leitungsfunktionen,
- Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
- Land der Arbeitsstätte,
- Region der Arbeitsstätte,
- Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
- Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit,
- unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
- Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
- Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
- Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
- Arbeit zu Hause;

d) Arbeitszeit: [3)]
- normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
- Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
- Zahl der Überstunden in der Referenzwoche,
- wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;

e) zweite Erwerbstätigkeit:
- Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;

f) sichtbare Unterbeschäftigung:
- Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür,

- Art der gesuchten Tätigkeit (als Beschäftigter oder andere Tätigkeit),
- verwendete Methoden der Arbeitsuche,
- Gründe, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme,
- Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung);

g) Arbeitsuche: [3)]
- Art der gesuchten Tätigkeit,
- Dauer der Arbeitsuche,
- Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
- Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
- Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
- Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat,
- Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.

h) allgemeine und berufliche Bildung: [2)]
Teilnahme an formaler allgemeiner oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen
- Niveau,
- Fach,

Teilnahme an Lehrgängen und anderen Unterrichtsaktivitäten in den letzten vier Wochen
- Gesamtdauer,
- Zweck des jüngsten Lehrgangs oder der jüngsten sonstigen Unterrichtsaktivität,
- Fach der jüngsten Unterrichtsaktivität,
- Teilnahme an jüngster Unterrichtsaktivität während der Arbeitszeit.

Bildungsgrad
- höchster erreichter Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung,
- Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde,
- Jahr, in dem dieser höchste Grad erreicht wurde.

i) bisherige Berufserfahrung von Personen ohne Erwerbstätigkeit:
- frühere Erwerbstätigkeit,
- Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit,
- wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit;

j) Situation ein Jahr vor der Erhebung (fakultativ für das erste, das dritte und das vierte Quartal):
- vorwiegender Erwerbsstatus,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Land des Wohnsitzes,
- Region des Wohnsitzes;

k) vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ);

l) Einkommen (fakultativ);

m) technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:
- Jahr der Erhebung,
- Referenzwoche,
- Befragungswoche,
- Mitgliedstaat,
- Region des Haushalts,
- Grad der Verstädterung,
- laufende Nummer des Haushalts,
- Art des Haushalts,
- Art des Anstaltshaushalts,
- Hochrechnungsfaktor,
- Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung),
- Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung),
- laufende Nummer der Erhebungswelle.

n) Atypische Arbeitszeiten: [3)]
- Schichtarbeit,
- Abendarbeit,
- Nachtarbeit,
- Samstagsarbeit,
- Sonntagsarbeit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Gruppe von Variablen (nachstehend „Ad-hoc-Modul" genannt) ergänzt werden.

Jedes Jahr wird ein Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt:

- Dieses Programm spezifiziert für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Referenzperiode, den Stichprobenumfang (gleich dem Stichprobenumfang gemäß Artikel 3 oder kleiner) sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse (eventuell anders als die Frist gemäß Artikel 6).

- Die betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen und die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu sammelnden Informationen werden mindestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt.

- Ein Ad-hoc-Modul darf nicht mehr als elf Variablen umfassen. [3)]

(3) Die Definitionen, die Plausibilitätskontrollen, die Kodierung der Variablen, die aufgrund der Entwicklung der Techniken und Konzepte nötige Anpassung der Liste der Erhebungsvariablen sowie eine Liste von Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

(4) Auf Vorschlag der Kommission kann aus den in Absatz 1 aufgeführten Erhebungsmerkmalen eine Liste von Variablen – nachstehend Strukturvariablen genannt – ausgewählt werden, die nicht als vierteljährliche Durchschnittswerte, sondern nur als jährliche Durchschnittswerte mit Bezug auf 52 Wochen zu erheben sind. Diese Liste der Strukturvariablen, der Mindeststichprobenumfang sowie die Periodizität der Erhebung werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt. Spanien, Finnland und das Vereinigte Königreich können während einer Übergangszeit bis Ende 2007 die Strukturvariablen mit Bezug auf ein einziges Quartal erheben. [3)]

Artikel 5

Durchführung der Erhebung

Die Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

Artikel 6

Übermittlung der Daten

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende der Referenzperiode im Fall einer kontinuierlichen Erhebung (und spätestens neun Monate nach Ende der Referenzperiode im Fall einer Frühjahrserhebung) die Ergebnisse der Erhebung ohne direkte Identifikatoren.

Artikel 7

Berichte

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder das Erhebungsverfahren zu erleichtern.

Artikel 8 [1)]

Verfahren

(1) Die Kommission wird vom Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom [(*)] des Rates eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG [(**)] unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

Aufhebungsbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 wird aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(*) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(**) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Auszug aus
Gesetz über
die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz - BStatG)
Vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534)

.
.
.

§ 14
Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung einer Bundesstatistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgesetzes nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 15
Auskunftspflicht

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind,
2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind.

Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. [6)]

(5) Wird in den Fällen des Absatzes 4 die Auskunft schriftlich oder elektronisch erteilt, sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16
Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht.,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den an einer Zusammenarbeit nach § 3a beteiligten statistischen Ämtern und die zentrale Verarbeitung und Nutzung dieser Einzelangaben in einem oder mehreren statistischen Ämtern zulässig."

.
.
.

§ 21
Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

.
.
.

§ 26
Überleitungsvorschrift

.
.
.

(4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. **...**

.
.
.

Strafbestimmungen

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs. 2, 204 und 205 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1)

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. ...,
5. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 5). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet (§ 204 Abs. 1).

5. Schlagwortverzeichnis

Seite
Abendarbeit ... 27
Abweichende Arbeitszeit, Grund ... 25
Allgemeine Weiterbildung ... 43
Altersübergangsgeld ... 16
Angehörige im Herkunftsland ... 47
Angestellter ... 20,35,48
Anzahl der Wohnungen ... 58
Arbeiter ... 20
Arbeitslose ... 16,34,48,53
Arbeitsort ... 29
Arbeitsstätte ... 29
Arbeitsstätte, Bundesland ... 29
Arbeitsstätte, Regierungsbezirk ... 29
Arbeitsstätte, Staat ... 29
Arbeitsuche, Dauer ... 37
Arbeitsuche, Erwerbstätige ... 34
Arbeitsuche, Nichterwerbstätige ... 34
Arbeitsvertrag ... 16,24,48
Arbeitszeit, normale ... 24,31
Arbeitszeit, tatsächlich ... 25,32
Art der Arbeitsuche ... 35,36
Ausbildungsabschluss ... 39
Ausbildungsstunden ... 45
Ausbildungszweck ... 44
Auskunftsperson ... 57
Auszubildende ... 20,23,50
Baualter ... 59
Beamter ... 20,21
Beendigung der Erwerbstätigkeit ... 19,26
Beendigungsgrund ... 19
Befragungsergebnis ... 8
Befristete Tätigkeit, Dauer ... 24
Beheizung der Wohnräume ... 59
Berichtswoche ... 16
Beruf, ausgeübter ... 19,20
Berufliche Bildungsmaßnahme ... 43
Beruflicher Ausbildungsabschluss, Art ... 41
Beruflicher Ausbildungsabschluss, Jahr ... 43
Berufliche Schule/Hochschule ... 38
Berufswechsel ... 24
Beteiligung an Erhebung ... 57
Betriebsgröße ... 23
Bildungsabschlüsse ... 39
Bildungsmaßnahme, gegenwärtig ... 43
Dauer der allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung ... 45
Eigentümer ... 58,59
Einbürgerung ... 46
Ein-Euro-Job ... 17
Einkommen ... 50,51,53-55
Einkommen, öffentliche und private ... 53,53
Elternzeit ... 16,25,26
Energieart ... 60
Erwerbstätigkeit ... 16, 23
Erwerbstätigkeit, weitere ... 30
Erwerbstätigkeitswunsch ... 33
Familienstand ... 13
Familienzusammenhang ... 14
Firma, Betrieb (Name) ... 23
Fläche der Wohnung ... 58
Fortbildung ... 43,45
Freiwillig versichert ... 49
Frühschicht ... 28
Gebäudeart ... 57
Geringfügige Beschäftigung ... 17
Grund für abweichende Arbeitszeit ... 25

Seite
Hauptwohnung ... 14
Haushaltsgröße ... 7,11
Haushaltsmantelbogen ... 6,10
Haushaltsnettoeinkommen ... 55
Haushaltsnummer ... 6,10
Haushaltszusammensetzung ... 14
Heimarbeit ... 28
Hinterbliebenenrente ... 51
Höhe der Miete ... 60
Jahr des Ausbildungsabschlusses ... 43
Jahr des Einzugs ... 59
Jahr des Schulabschlusses ... 43
Jahr des Wohnungsbaus ... 59
Lebenspartner ... 13
Lebensunterhalt, überwiegender ... 50
Lehrveranstaltungen ... 43,45
Miethöhe ... 60
Mini-Job ... 17
Mithilfe ... 16,19,25,30
Mithelfender Familienangehöriger 16,19,25,30
Nachtarbeit ... 27,28
Nachtschicht ... 28
Name des Betriebes ... 23
Nebenkosten ... 60,60
Nettoeinkommen ... 54,55
Öffentliche Einkommen ... 51
Öffentlicher Dienst ... 21
Personenzahl ... 7,9,12,13
Pflegegeld ... 53
Pflegesachleistungen ... 53
Pflichtversicherung, Rentenvers. ... 47,52
Private Einkommen ... 53
Rentenbezug ... 47,51-53
Rentenversicherung ... 47,52
Sachbezüge ... 54,55
Samstagsarbeit ... 27
Schichtarbeit ... 27,28
Schulabschluss, allgemein ... 39
Schulbesuch ... 37
Situation im Vorjahr ... 56
Situation vor Arbeitsuche ... 37
Sonntagsarbeit ... 27
Spätschicht ... 28
Staatsangehörigkeit ... 46
Tätigkeit als ... 19,30,35
Tagschicht ... 28
Teilzeittätigkeit ... 24
Überwiegender Lebensunterhalt ... 50
Veränderung der Personen ... 12,13
Veränderung des Haushaltes ... 13
Verfügbarkeit ... 34,36
Verfügbarkeit (Nicht-Arbeitsuchende) ... 34
Vollzeit-/Teilzeittätigkeit ... 24
Vorjahressituation ... 56
Vorruhestand ... 48,51
Warmwasserversorgung ... 60
Wehrdienstleistende ... 14,20,47
Weiterbildung ... 43
Weitere berufliche Ausbildung ... 41
Weitere Erwerbstätigkeit ... 30
Wirtschaftszweig ... 21,31,57
Wohnung, weitere ... 14
Wohnungsnummer ... 6
Zivildienstleistende ... 15,20,21,48
Zuzugsjahr ... 46
Zweck der Ausbildung ... 44,45